

Historisches zum Zeughaus auf der Hofmatt in Schwyz

Autor(en): **Horat, Erwin / Inderbitzin, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **104 (2012)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-306509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Historisches zum Zeughaus auf der Hofmatt in Schwyz

Erwin Horat und Peter Inderbitzin

Das Zeughaus auf der Hofmatt, als Kornhaus erbaut, gehört zu den markanten Gebäuden des Fleckens Schwyz.¹ Neben seiner architektonischen Geschichte und den Funktionswechseln – heute wird es als Museum «Forum der Schweizergeschichte» genutzt – sind die Querelen um die Besitzverhältnisse zwischen Kanton, Bezirk und Gemeinde Schwyz sowie der Gemeinsamen Korporation spannend und aufschlussreich für das Staatsverständnis. Der ehemalige Kanzleidirektor Martin Styger (1856–1935) hat diesen Text über das Zeughaus geschrieben; er findet sich in Manuskriptform in seinem Nachlass.² Vom Text bestehen zwei Fassungen: eine kürzere, die er als Extrakt bezeichnet hat, und eine ausführlichere, in der die Ausführungen begründet und mit Belegen versehen sind. Dieser Beitrag befasst sich mit der ausführlichen Version.

Porträt Martin Styger

Martin Styger wurde am 18. September 1856 in Rothenthurm als Sohn des Martin Anton Styger, Bezirksammann, und der Maria Anna Josefa Gasser geboren. 1881 heiratete er Verena Katharina Höfliger; der Ehe entsprossen drei Kinder. Gestorben ist er am 6. September 1935 in Schwyz. Nach dem Gymnasium im Stift Einsiedeln studierte er an den Universitäten München, Strassburg und Innsbruck Jurisprudenz.

Nach einigen Jahren Berufstätigkeit als Anwalt setzte 1883 seine Beamtenlaufbahn als Polizeichef und Zuchthausverwalter ein. 1886 wurde er zum Kantonsschreiber gewählt; damit war auch das Amt des Kantonsgerichtsschreibers verbunden. Von 1897 bis 1900 stand er als Kantonsschreiber auch noch dem Staatsarchiv vor. Zwischen 1912 und 1927 übte er als Kanzleidirektor die wichtigste kantonale Beamtenstelle aus. Bei der 600-Jahrfeier 1891 bekleidete er das Amt des Generalsekretärs. Von 1882 bis 1884 war Styger Mitglied des Schwyzer Bezirksgerichts, von 1886 bis 1890 Gemeinderat von Schwyz und von 1896 bis 1900 Ratsherr des Bezirks Schwyz.

Die Beschreibung seines Lebenslaufes stellt einige Probleme, weil Martin Styger und seine Familie die Veröffentlichung eines ausführlichen Nekrologs ausdrücklich verboten haben. Kürzere Nachrufe erschienen trotzdem³ und haben die obige Skizze ermöglicht. Der Grund für diese Verfügung der Familie ist nicht bekannt. Aus den Nekrologen wird allerdings deutlich, dass Martin Styger trotz der Wertschätzung, die ihm entgegengebracht wurde, nicht unumstritten war. Anders lässt sich eine fundamentale Differenz in den Nachrufen nicht erklären. Laut der «Schwyzer Zeitung» waren bei der Beerdigung nur wenige Personen anwesend («Die Feldmusik Schwyz, die Bürgergesellschaft und ein kleines Schärlein Jahrgänger gaben dem Verstorbenen das Geleit.»)⁴ der «Einsiedler Anzeiger» und der «Bote der Urschweiz» berichteten hingegen von einer eindrucklichen Trauerfeier: «Die am Montag

¹ Die Autoren sind Dr. Max Huber, lic. phil. Ralf Jacober, Juri Jacquement M.A., Dr. Andreas Kränzle, Tobias Krauss und lic. phil. Andreas Meyerhans für vielfältige Anregungen und Hilfestellungen zu grossem Dank verpflichtet.

² STASZ, PA 19, Nachl. M. Styger (Dossier 97).

³ Bote der Urschweiz, Nr. 71, 10.9.1935, S. 3; Schwyzer Zeitung, Nr. 71, 10.9.1935, S. 2; Einsiedler Anzeiger, Nr. 73, 14.9.1935, S. 3; Höfner Volksblatt, Nr. 73, 13.9.1935, S. 6; Gfr., 91/1936, S. XXXIX–XL.

⁴ Möglicherweise hat die Redaktion der «Schwyzer Zeitung» damit eine alte Rechnung beglichen. 1908 wurde Martin Styger im Zusammenhang mit dem Prozess von Regierungsrat Heinrich Wyss gegen Clemens Frei, Redaktor des «Einsiedler Anzeiger», von konservativer Seite ange-

griffen und als Zeuge der Falschaussage verdächtigt. Dagegen hat sich Martin Styger mit einer ausführlichen Erklärung und Widerlegung mit dem Titel «Der Prozesshandel Wyss gegen Frei» gewehrt. Die «Schwyzer Zeitung» hat diesen Text nicht gedruckt; deshalb wurde er von Styger dem «Bote der Urschweiz» weitervermittelt, der ihn veröffentlicht hat (Nr. 31, 18.4.1908, S. 1–2, und Nr. 32, 22.4.1908, S. 1–2). Der Anfang lautet folgendermassen: «Nachfolgende Erwiderung und Richtigstellung des Herrn Kantonsschreiber Styger war für die Schwyzer Zeitung bestimmt. Nachdem sie aber infolge Eingreifens höherer Gewalt im genannten Blatte nicht, wie beabsichtigt, in der Mittwoch- und Samstag-Nummer Verwendung fand, musste sie weggenommen und dem Bote übergeben werden, da der Verfasser nicht zuwarten will, bis es ihm gnädigst gestattet wird, auf die ihm seit einiger Zeit in konservativen Pressorganen gewordene Behandlung zu reagieren.»

stattgefundene Beerdigungsfeierlichkeit gestaltete sich zu einer erhebenden Trauerkundgebung der Achtung und Wertschätzung, die der Dahingeshiedene in weitesten Kreisen der engern und weitem Heimat genossen hat. Behörden, Beamte, Vereine und ein grosser Kondukt Freunde und Bekannter aus nah und fern begleiteten die sterbliche Hülle zur letzten Ruhestätte und ein ganzer Berg von prächtigen Kränzen und Blumengebinden auf dem frischen Grabeshügel legen beredtes Zeugnis treuer, liebevoller Anhänglichkeit ab.»⁵

Martin Styger als Historiker

Von der Ausbildung und der Berufstätigkeit her war Martin Styger Jurist und Verwaltungsfachmann, von der Neigung her ein an der Geschichte, Kulturgeschichte und überhaupt an Land und Leuten des Kantons Schwyz vielseitig interessierter Forscher und Publizist. Davon legt sein Nachlass, der im Staatsarchiv Schwyz aufbewahrt liegt, beredtes Zeugnis ab.⁶ Die Zahl seiner Manuskripte und Abschriften beläuft sich auf 235. Sie sind in 15 Abteilungen aufgeteilt. Die Ober-titel im Nachlassverzeichnis heissen: «Korrespondenzen und Gedichte», «Heraldik und Genealogie», «Schweizer-geschichte», «Kantonsgeschichte, Landeskunde», «Geschicht-liches zu schwyzerischen Bezirken, Gemeinden», «Wirt-schafts- und Sozialgeschichte», «Wehr- und Schützenwesen», «Kunstgeschichte, Denkmalpflege», «Schulwesen», «Volks-kundliches», «Kirchliches», «Festhumor, Gelegenheitsdich-tungen», «Varia» sowie «Abschriften und Auszüge aus dem Staatsarchiv Schwyz und anderen Archiven». Der Text über das Zeughaus auf der Hofmatt findet sich beim Stichwort «Recht und Rechtsgeschichte».

Die Abteilung «Abschriften und Auszüge» zeigt, mit welchen Quellen Martin Styger gearbeitet hat. In erster Linie hat er die Ratsprotokolle des Standes Schwyz ausge-wertet. Daneben hat er die Säckelmeisterbücher, Felix Donat Kyds (1793–1869) Schriften und Johann Baptist Kälins (1846–1919) Regesten benutzt. Dieser Hinweis auf die reiche Quellenkenntnis ist wichtig, weil Martin Styger bei den Manuskripten und Publikationen kaum einen Hinweis auf die benutzten Quellen und die konsultierte Literatur gibt. Das schränkt die Benutzung für die For-schung ein, weil Styggers Ausführungen nicht überprüft werden können. Trotzdem würde es sich bei Forschungs-vorhaben lohnen, diesen Fundus zu konsultieren. Einige Fragestellungen liessen sich damit leichter beantworten; zumindest liegt Quellenmaterial in bearbeiteter Form vor.

Trotz der Fülle der Manuskripte ist die Zahl der Publi-kationen recht bescheiden. Dieser Umstand ist erstaunlich und auf den ersten Blick nicht zu erklären. Drei Vermutun-gen gibt es allerdings. Erstens handelt es sich bei einigen Dossiers um Quellenabschriften, die wegen des inhaltlichen Zusammenhanges thematisch und nicht in der Abteilung Abschriften abgelegt worden sind; zum Beispiel finden sich solche aus Archivalien der Schneider- und Schuhmacher-zunft von Schwyz in der Abteilung Sozial- und Wirtschafts-geschichte und nicht bei den Abschriften und Auszügen. Zweitens sind einige Manuskripte zu einer Publikation zusammengefügt worden. Das trifft insbesondere auf die zahlreichen Manuskripte zu Heraldik und Genealogie zu, die im Wappenbuch des Kantons Schwyz in ihre endgültige Form gebracht worden sind. Drittens hat Martin Styger wahrscheinlich einen Teil der Manuskripte nach 1927, als Pensionär, verfasst; dabei stand das Festhalten einer histori-schen Gegebenheit vor dem Wunsch nach der Publikation.

Bei den veröffentlichten Arbeiten stehen «obrigkeitliche Wünsche» im Vordergrund: Die Erinnerung an 1798 und die Ereignisse rund um die Errichtung des Morgarten-denkmals auf Zuger Seite.⁷ In den «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz» sind acht Beiträge von Martin Styger erschienen, die Themenpalette ist breit gefasst: Sie reicht von «Wappen und Hauszeichen auf den Trinkgeschirren zu Arth und Steinen» (4/1885) über «Die Stauffacher im Lande Schwyz und ihre Stellung in Sage und Geschichte von der Befreiung der Waldstätte» (10/1897), «Eine heraldische Kuriosität in Schwyz aus dem

⁵ Bote der Urschweiz, Nr. 71, 10.9.1935, S. 3.

⁶ STASZ, PA 19, Nachl. M. Styger.

⁷ Als «freie Publikationen» neben den Veröffentlichungen in den «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz» (MHVS), Sonderdrucken von Zeitungsserien und den Texten für die Japanesenspiele hat Martin Styger veröffentlicht: «Geschichtliche Denkwürdigkeiten von 1798: Zur 100jährigen Erinnerungsfeier an die Heldenkämpfe der Schwyzer gegen die Franzosen: Der Schuljugend und dem Schwyzervolk gewidmet», Schwyz 1898; «Die Schlacht am Morgarten 1315: Eine Quellenstudie über die Lage des Schlachtfeldes und den Hergang der Schlacht auf die Frage des Herrn Dr. J. Hürlimann im Zuger Neujahrsblatt pro 1905», Schwyz 1905; «Das Strassenwesen des Kantons Schwyz», in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jg. 48, 2. Bd., Nr. 6, 1912, S. 567–584; «Die Gedächtnisse der Schlacht am Morgarten vom 15. Wintermonat 1315: Zur Erinnerung an die 6. Jahr-hundertfeier vom 14. und 15. Wintermonat 1315», Schwyz 1915; «Aus der guten alten Zeit: Rechts- und kulturhistorische Fragmente», Schwyz 1921; «Die Grenzbesetzung 1870/71 und die Veteranen-Ehrung 1931 in Schwyz», Schwyz o. J.

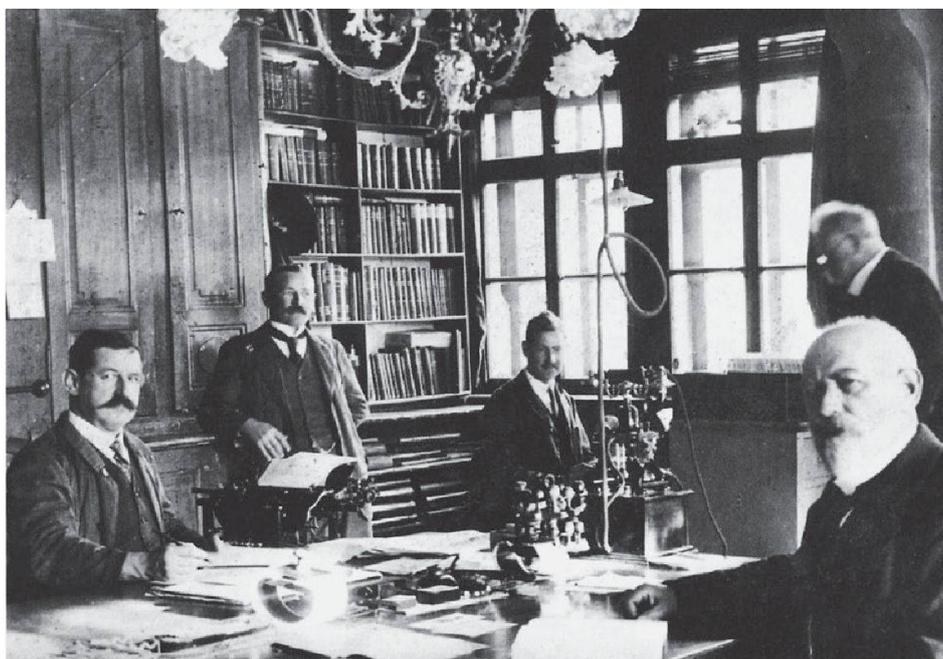


Abb. 1: Leider hat sich von Martin Styger kein Porträt erhalten. Auf der Aufnahme der Kantonskanzlei um 1900 ist er auf der rechten Seite hinten zu erkennen.

XVI. Jahrhundert» (10/1897), «Ein Ehekontrakt aus dem Jahre 1660» (15/1905), «Das Schützenwesen im Lande Schwyz» (16/1906), «Die päpstliche Nuntiatur in Schwyz und der schwyzerische Freiplatz am Collegium Germanicum in Rom» (24/1915) und «Ein Bürgerrechtsbrief der Fastnachts-Narren-Gesellschaft in Zug» (24/1915) bis zu «Die Hafengüter bei Richterswil und die Staatsgrenze zwischen Schwyz und Zürich» (38/1931). Viele Texte sind als Artikel in Zeitungen erschienen, einige anschliessend als Sonderdrucke: «Geschichtliche Notizen über schwyzerische Bürgerhäuser» (1913), «Die Privat-Fischenzen in den schwyzerischen Gewässern» (1923), «Ein Blatt aus der Geschichte des hintern Hofes Wollerau» (1929), «Vor 100 Jahren» (1933), «Das Archiv Schwyz» (1934), «Ein Beitrag zur Geschichte der Schwyzerischen Presse» (o. J.) und «Das alte Schwyz, der grosse Brand des Fleckens am Ostertag 1642 (20. April) und der Wiederaufbau» (o. J.). Im Druck erschienen sind auch Stygers Texte zu Japanesenspielen. Er hat zwischen 1893 und 1912 sieben Japanesenspiele geschrieben; auch in den Nachrufen wird sein treffsicherer Witz gerühmt. Die Publikation seines Hauptwerkes, des

«Wappenbuchs des Kantons Schwyz», erlebte Martin Styger nicht mehr. Es wurde 1936 von seinem Sohn, Dr. Paul Styger (1887–1939), herausgegeben.

Martin Stygers Text über das Zeughaus

Martin Stygers Text über das Zeughaus ist mehrschichtig. Zum einen stellt er die Geschichte des Gebäudes vor. Zum andern befasst er sich mit den Eigentumsverhältnissen am Zeughaus – hier wird Stygers Beitrag zu einer knapp gefassten historischen Skizze der Jahre 1803–1848 und zu einem engagierten Plädoyer für die Rechte des Kantons gegen die Ansprüche des Bezirks Schwyz und insbesondere der Gemeinsamen Korporation.⁸

Das Gebäude auf der Hofmatt wurde im frühen 18. Jahrhundert als Kornhaus gebaut. Nach 1803 wurde es zum Zeughaus. Diese Funktion behielt es bis 1990. 1995 wurde es als Museum «Forum der Schweizergeschichte» eröffnet.

Der Streit um die Eigentumsrechte an Fonds und Staatsgebäuden – zu diesen ist auch das Zeughaus zu zählen – ist eng mit der politischen Geschichte des Kantons Schwyz verbunden. Mit dem Beginn der Mediation, 1803, versuchte die alte Schwyzer Führungsschicht «das Rad der Zeit zurückzudrehen» und wieder Zustände wie vor 1798 zu

⁸ Sie war eine Schöpfung der Ober- und Unterallmeindkorporation zur Verwaltung dieser Besitztümer.



Abb. 2: Das Kornhaus um 1800; die Illustration stammt aus Pfarrer Fassbinds «Profangeschichte».

installieren. Dazu gehörten auch die Ansprüche des Bezirks Schwyz auf die Fonds und Staatsgebäude des Standes Schwyz. 1805 hatte der Bezirk Schwyz dieses Ziel erreicht, die andern Bezirke fügten sich mehr oder weniger schnell; von Seite des Kantons erfolgte keine Einsprache.⁹ Nach der Annahme der Verfassung 1833 waren alle Kantonsbürger gleich berechtigt, damit auch die Bürger der Bezirke. Die Korporationsbürger im Bezirk Schwyz beschlossen deshalb an der Bezirksgemeinde von 1836 eine Neuverteilung des Bezirksguts. Die Fonds und Gebäude gingen in den Besitz der Gemeinsamen Korporation über, die Lasten wie Wuhren und Strassen verblieben dem Bezirk. In der Folge hatte der Kanton der Gemeinsamen Korporation für die Benützung der Staatsgebäude zwar keine Miete zu bezahlen, aber für Unterhalts- und Reparaturarbeiten aufzukommen. Erst in den 1860er-Jahren begann der Kanton um diese Besitztümer zu kämpfen, nachdem die Gemeinsame Korporation eine Zollentschädigung für den weggefallenen Zoll an der Grinau verlangt hatte. Nach vergeblichen Vergleichsverhandlungen gelangte der Kanton Schwyz 1875 an das Bundesgericht. 1877 wurde ein vom Bundesgericht ausgearbeiteter Vergleichsvorschlag von beiden Seiten angenommen.

Martin Styger bezieht in seinem Beitrag ganz klar Stellung für die Position des Kantons. Für ihn ist das Zeughaus ein kantonales Gebäude, weil zum Bau des Kornhauses (ab 1711) ein Vorschuss aus dem Salzgewinn verwendet worden war; alle Kantonsbürger hätten die finanzielle Last getragen, das Gebäude gehöre deshalb dem Kanton (p. 6). Auch im Grundvertrag von 1833 wurde das Zeughaus in Artikel 35 als «Kantonalzeughaus» bezeichnet; mit der Annahme des Grundvertrags stimmten auch die Bürger des Bezirks

⁹ Neben dem Beitrag von Martin Styger ist die regierungsrätliche Klageschrift (Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer Zollprozesses, Schwyz 1870) zentral; sie enthält die Würdigung der Ereignisse aus der Sicht des Kantons Schwyz. Vgl. auch: Wyrsch Paul, Vom Freistaat zum Bezirk Schwyz, in: MHVS, 83/1991, S. 177–280, 227–228; Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Schwyz 1998, S. 27 (Schwyzer Hefte, Bd. 72); Horat Erwin, Patriotismus, Politik und Neinsager. Der Kanton Schwyz vom Eintritt in den Bundesstaat bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Schwyz 1999, S. 338–344; Horat Erwin, Vom Stand zum Kanton Schwyz, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, Schwyz 2012, S. 45–65, 51; Suter Meinrad, Die Staatsgeschichte 1798–2008 im Überblick, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, Schwyz 2012, S. 67–117, 73–74.

Schwyz dieser Formulierung zu und anerkannten es als Staatsgebäude (p. 15–19 und 25–26). Noch vernichtender fällt Stygers Kritik am Verhalten der Gemeinsamen Korporation aus, das er als Usurpation bezeichnet. Denn deren Ansprüche entbehrten jeder Grundlage. Staats- und Korporationsgut waren schon im Ancien Régime geteilt worden (p. 20). 1813 stellte die Oberallmeindkorporation den Antrag auf gänzliche Ausscheidung des Vermögens und Trennung der Verwaltung, was erfolgte (p. 21–22). Vor diesem Hintergrund lässt sich die Aneignung des Staatsguts durch die Gemeinsame Korporation 1836 juristisch nicht rechtfertigen, auch wenn die Abstimmung an der Bezirksgemeinde demokratisch vonstatten ging. Der Vorwurf der Übervorteilung und Gier richtet sich weniger an die Verwaltung als vielmehr an die Korporationsbürger, die möglichst uneingeschränkt über die Fonds und Gebäude verfügen wollten. Das Schlusswort drückt Stygers Position klar und unmissverständlich aus: *«Heute erscheint sie [die Gemeinsame Korporation] staatsrechtlich als die Missgeburt einer turbulenten Zeit und ihr nahezu 50-jähriges Dasein hatte eigentlich keinen andern Zweck als die systematische Ausraubung des durch die Mediation im Jahre 1803 geschaffenen und die Verfassung von 1833 und 1848 staatspolitisch gestalteten Kantons Schwyz durch widerrechtliche Aneignung und Vorenthaltung ausgesprochenen Staatsgutes.»*¹⁰

Wohl in der Hitze des Gefechts sind Martin Styger zwei Fehler unterlaufen; sie sind in der Transkription vermerkt. Er übergang die Verfassung von 1821 (p. 13) und an der Bezirksgemeinde von 1836 konnten alle Bezirksbürger und nicht nur die «alten Landleute» teilnehmen (p. 23–24). Bei einer Überarbeitung für den Druck wären Martin Styger diese Ungereimtheiten sicher aufgefallen.

Warum sich Martin Styger mit diesem Thema befasst hat, ist nicht bekannt; möglicherweise hatte er sich während seiner Tätigkeit als Kantonsschreiber und Kanzleidirektor mehrfach mit Forderungen des Bezirks und der Gemeinde Schwyz sowie der Oberallmeindkorporation bezüglich der Benutzung des Rathauses und Zeughauses zu befassen; Forderungen, die er als unberechtigt empfand und die er

mit diesem Beitrag als juristisch und historisch unhaltbar darstellen wollte. Klar ist, dass ihm dieser Gegenstand wichtig war, sonst hätte er sich nicht zweimal damit auseinandergesetzt und den Extrakt nicht nur handschriftlich verfasst, sondern auch mit der Schreibmaschine getippt.

Nicht bekannt ist, wann Martin Styger den Beitrag geschrieben hat. Bei der ausführlichen Version fehlt jeder Hinweis. Beim Extrakt hingegen findet sich auf Seite 36 die Bemerkung, dass das schweizerische Militärdepartement im Frühjahr 1925 Altdorf als Korpssammelplatz für das Landwehrlinien-Bataillon 129 bestimmt habe – das heisst, er kann den Text nicht vor 1925 verfasst haben. Leider hat Martin Styger bei beiden Versionen seine Quellen kaum vermerkt. Damit lässt sich seine Argumentation nicht immer verifizieren.

Beide Versionen liegen nur in Manuskriptform vor. Angesichts des Umstandes, dass Martin Styger viele Texte nur als Manuskripte hinterlassen hat (siehe oben), lassen sich daraus keine Rückschlüsse ableiten, auch wenn anzunehmen ist, dass ihm bewusst war, dass er mit seinen Schlussfolgerungen bei den Genossenbürgern keine Lorbeeren ernten würde. Diese Erfahrung musste Staatsarchivar Dr. Willy Keller (1911–1990) 1969 machen. Anfangs Mai 1969 erschien im «Vaterland» ein Zeitungsartikel mit dem Titel «Schwyzer Landsgemeinde – einmal anders».¹¹ Darin berichtete ein Journalist über sein Gespräch mit Keller, worin er unter anderem ausführte, dass der Bezirk Schwyz nicht der Rechtsnachfolger des Standes Schwyz sei, der Bundesbrief von 1291 weder dem Bezirk Schwyz noch der Oberallmeindkorporation gehöre und die Kantonsbürger seit 1833 rechtlich gleichgestellt seien. Deutlich äusserte er sich auch zur Aufteilung des (Schwyzer) Bezirksgutes 1836: *«Sie [die Altschwyzler] wollten das öffentliche Gut geteilt wissen. Damit wurde der Bezirk ebenfalls (an die Wand gedrückt). Die Altbürger rissen (nach wüster Bauernmanier) alles, was etwas abtragen konnte, an sich. Das Unnutzbare überliessen sie dem Staat. Diese Altbürger erhielten alle Wälder, Alpen, das Rathaus, das Zeughaus.»*¹² Kaum eine Woche später wies der Schwyzer Bezirksgerichtspräsident Dr. Josef Maria Schuler (1902–1980) in einem Zeitungsartikel mit dem Titel «Die Schwyzer Landsgemeinde und der Bundesbrief» die Ausführungen Kellers zurück. Er bezeichnete unter anderem die Aussagen über die Ausscheidung des Bezirksguts als Entgleisung.¹³ Der Fall zog noch weitere Kreise. In der Kantonsratssitzung vom 17. September 1969 ergriffen drei Kantonsräte aus dem Bezirk Schwyz unter dem Traktandum «Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die

¹⁰ Siehe p. 79. Bei «Aneignung» handelt es sich um einen Verschrieb für «Aneignung».

¹¹ Vaterland, Nr. 102, 3.5.1969, S. 13 (Regionalausgabe, Exemplar in Kantonsbibliothek Uri).

¹² Vaterland, Nr. 102, 3.5.1969, S. 13.

¹³ Schwyzer Zeitung, Nr. 37, 9.5.1969, S. 2.

Staatsverwaltung; Justizdepartement» das Wort, kritisierten die Ausführungen Kellers und forderten eine «objektivere und wahrheitsgetreuere» Darstellung; ein Kantonsrat nahm Keller in Schutz.¹⁴ Alois ab Yberg (1915–1987), der Vorsteher des Justizdepartements, fand eine salomonische Lösung, die beiden Seiten Recht gab: «Zu den Vorwürfen gegenüber

Staatsarchivar Dr. Keller bemerkt der Redner, dass die Korporationen in den Ausscheidungskämpfen nicht gestohlen hätten, sie seien nur die Schläueren gewesen.»¹⁵

¹⁴ STASZ, lib. 39015 (Kantonsratsprotokoll 1969–1970), S. 204–208.

¹⁵ STASZ, lib. 39015 (Kantonsratsprotokoll 1969–1970), S. 208.

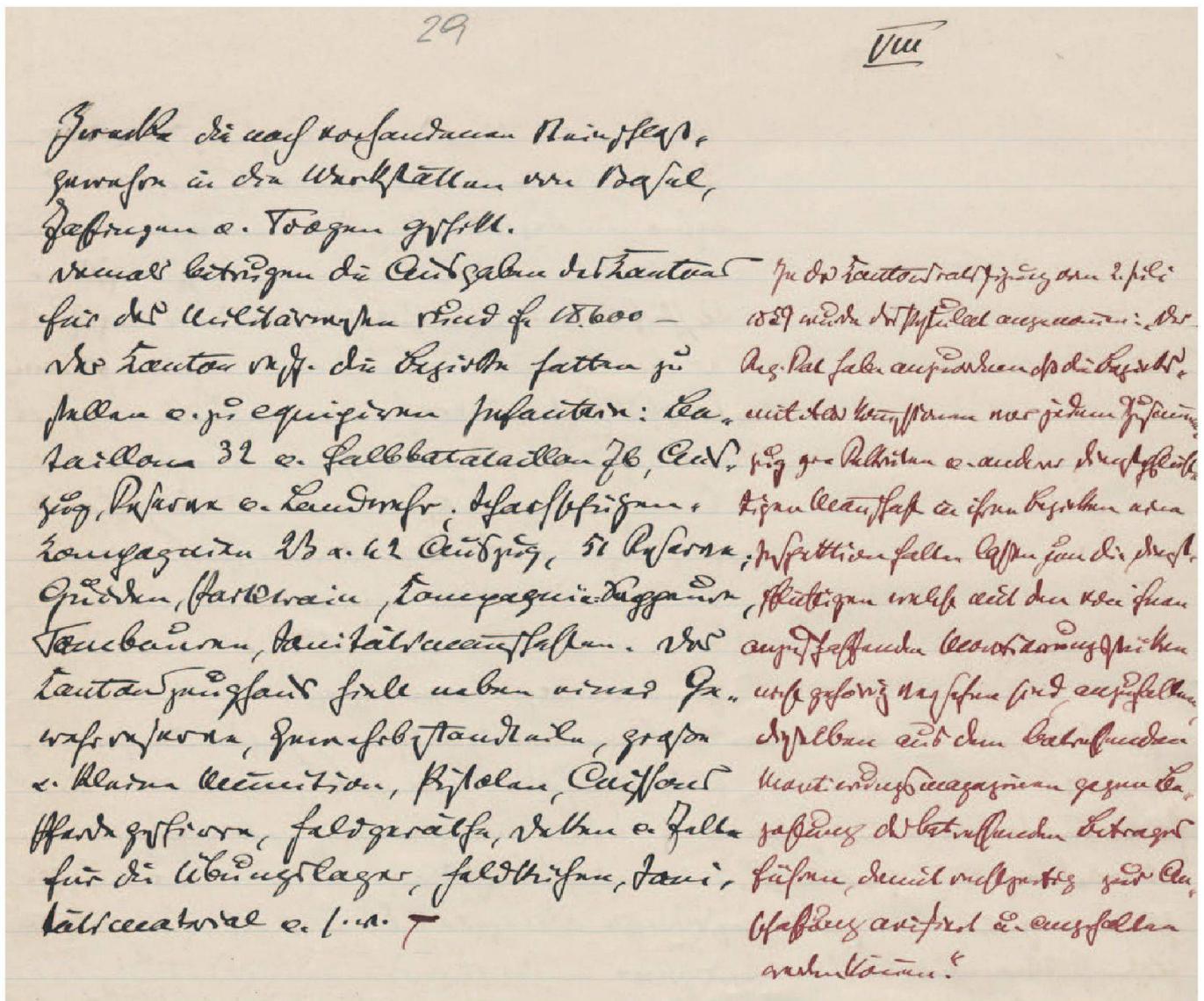


Abb. 3: Martin Stygers Handschrift ist nicht einfach zu lesen; sie bereitete bereits Zeitgenossen Schwierigkeiten. Der Schreiber des Nachrufs im «Höfner Volksblatt» hielt dazu fest: «Der Schreibende erinnert sich genau an die charakteristischen Schriftzüge – sie waren eigenwillig wie der Mann selbst –, die er oft zu Gesicht bekam, meistens war die Tinte noch nicht trocken, wenn Kanzleidirektor Styger sein Manuskript vom Rathaus durch das Dorf getragen hatte.»

[p. 1] Das Zeughaus auf der Hofmatt (Ehemals Kornhaus)¹⁶

Als zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Toggenburgerhandel dem 2. Villmergerkrieg entgegengriff, nahmen die katholischen Orte darauf Bedacht, sich mit Korn und Salz zu versehen. Am 7. Oktober 1710 fand der dreifache Landrath, dass man sich nicht allein einen Vorrat an Korn für gegenwärtiges Jahr zusammenlegen, sondern auch zum Trost des lieben Vaterlandes und des gemeinen Landmanns ein Korn- oder Vorratshaus bauen solle, absonderlich weil fast ein jeder löbliche Ort der Eidgenossenschaft auch mit dergleichen Proviant- oder Kornhäusern versehen sei. «... Also haben unsere gnädigen Herren und Obern, Rätth und gemeine Landleuth eines dreifachen Landrathes nach reiflicher Erdauerung und zum Trost und Nutzen des ganzen Vaterlandes einhellig erkennt: Dass nicht allein ein Korn- oder Vorratshaus erbaut, sondern hiezu alle notwendigen Materialien förderstamst angeschafft und auf den hiezu vorhandenen Platz zusammengeführt, sondern aus dem zusammengelegten Angstergeldsfond ein Quantum Korn von 600 oder mehr «Mütt» erkaufte und zu einem Vorrat zusammengelegt werden soll.» ... «Ferner dass die Herren Kastenvögt, gleich wie sie aus dem Vorschlag des Salzes ein Kornhaus zu Arth und ein Haus zu Bäch erbaut, dieses Kornhaus eben auch zu Nutz und Frommen des ganzen Vaterlandes angesehen und ein gewisser Zuschuss aus dem Vorschlag geleistet werden solle.»

[p. 2] Das Kornhaus zu Schwyz, dessen Erdgeschoss zu einer Salzniederlage bestimmt war, wurde allerdings im Jahr 1711 zu bauen angefangen, leistete aber im Villmergerkrieg noch keine Dienste, da es erst im Jahre 1717 im Rohbau zwar erstellt, aber noch nicht ausgebaut war bis zum Jahre 1739 und inzwischen

leer stand, «zu nit wenig Schimpff frömbd und heimbschen», weshalb die Landsgemeinde anordnete, «dass aus verschiedenen obrigkeitlichen Mitteln Korn darin gekauft werde».

Die Helvetik fand dann wirklich darin für ca. 17'500 Gulden Kornvorräte, die samt dem Gebäude als Nationalgut erklärt wurden.

Die neu geschaffene helvetische Republik besass natürlich kein Vermögen, war aber im Begriffe einen kostspieligen Staatshaushalt einzurichten, der grosse finanzielle Mittel forderte; es war daher eine ihrer dringendsten Aufgaben und eines ihrer ersten Geschäfte, die hiefür notwendigen Hilfsquellen zu öffnen. Schon am 23. April 1798 erklärten die gesetzgebenden Räte das bisherige Staatsvermögen der Kantone als helvetisches Nationalgut. Dagegen übernahm die Republik grossmütig alle erweislichen und rechtmässigen Schulden der Kantone, ausgenommen jedoch alle Verpflichtungen der alten Regierungen, welche in der Absicht, die Freiheit, Gleichheit und stellvertretende Form der Republik zu zerstören, eingegangen wurden. Zu diesem Zwecke aufgenommene Gelder sollten nicht als Nationalgut bzw. Schulden angesehen werden. Zur Ausführung dieses Beschlusses wurden die Verwaltungskammern angewiesen, ein Verzeichnis der Staatsgüter ihrer Kantone dem Direktorium vorzulegen und alle

[p. 3] vorhandenen Staatsgelder an den allgemeinen Staatsschatz abzuliefern.

Diese Massregel war zwar die unausweichliche Folge der neuen Staatseinrichtung, stiess aber allenthalben auf die grössten Schwierigkeiten in der Ausführung. Die Kantone fühlten, dass mit derselben ihr Lebensnerv durchschnitten wurde, und sahen mit Wehmut die Ersparnisse besserer Tage in die Kasse einer ihr verhassten Regierung wandern. Diese Stimmung hatte vielerorts die Folge, dass man die Staatsgüter als Korporationsvermögen erklärte, also zu Privateigentum stempelte. Im alten Lande (Bezirke) Schwyz, wo die beiden Korporationen der obern und untern Allmeind grosse selbständige gemeinschaftliche Privatvermögen, bestehend aus noch unverteilt, von den alten Marktgenossenschaften übernommenen Latifundien von Weid- und Alpgebieten,

¹⁶ Es handelt sich um eine buchstabengetreue Transkription des Textes von Martin Styger, sprachliche und orthografische Eigenheiten wie «th» bei Rath, bei Thatsache und so weiter wurden beibehalten; die Kommasetzung wurde zur Erhöhung der Lesbarkeit dem heutigen Gebrauch angeglichen. Anmerkungen von Martin Styger sind mit Buchstaben bezeichnet, Hinweise der Bearbeiter Horat/Linderbitzin mit Zahlen.

Waldungen, Pflanzländern etc., besessen, ging das nicht wohl an, da die Unterallmeind von jeher eine getrennte Verwaltung ihres Vermögens hatte und gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch eine Loslösung der Oberallmeind vom Staate und Neuordnung der Verwaltung erfolgt war.^a

Im Lande Schwyz bemächtigte sich die Helvetik des Staatsschatzes oder «gemeinen Kastens» mit einer Barschaft von Gulden 20'345ß28 = Fr. 3577.65,¹⁷ des Angstergeldfonds von Gulden 46'218ß37 = Fr. 81'263.97, des Salzfonds von Gulden 34'768ß39 = Fr. 61'130.89, des Bischofzellerfonds, herrührend aus dem Collaturrechte der 6 katholischen Kantone an der Collegiatskirche St. Pelagii zu Bischofzell, für den Stand Schwyz nach dem Ansatz von 1810 in Geld umgerechnet ein Betrag von ca. 3500 Gulden = Fr. 6153.84, des Getreides im Kornhaus Gulden 17'500.– = Fr. 30'769.20.

Weiter wurden als helvetisches Nationalgut [p. 4] erklärt: Das Schloss Grynau mit seinen Liegenschaften und Zöllen, Weg- und Brückengeldern, die Staatsgebäude Rathaus samt Garten, Archiv, Zeughaus und Kornhaus, Ziegelhütte zu Ibach, sowie die Susten und Salzhäuser in Arth, Bäch, Brunnen, Küsnacht und Immensee. Der Staatsschatz (Kasten) lieferte der helvetischen Verwaltungskammer eine ansehnliche Barschaft, von der Schwyz nie wieder etwas zu sehen und zu hören bekam. Der Angstergeldfond wurde durch Beschluss des Vollziehungsrates mit Gulden 44'877.26 = Fr.¹⁸ (incl. Zinsen) als Armengut den Gemeinden des Bezirkes Schwyz zurückgegeben; der Salzfond wurde nach langwierigen Verhandlungen und ernststen Streitigkeiten zwischen dem alten Land und den äussern Bezirken durch Urtheil des Kantonsrathes vom 5. März 1805 als Eigentum des erstern erklärt; der auf Schwyz entfallende Antheil des Bischofzellerfonds wurde von der Finanzkammer in Luzern dem Finanzrat des Standes Schwyz ausgehändigt. Das Schloss Grynau und seine Zölle sowie andere ehemalige Staatsgrundstücke (Scharfrichterheimwesen, Zeughauswäldli, Haggenried und Insel Schwanau) haben ihre besondere Geschichte, und von den Staatsgebäuden fällt hier nur das ehemalige Kornhaus (oder das heutige Zeughaus) auf der Hofmatt in Betracht.

Das alte, im Jahre 1596 auf Staatskosten erbaute Zeughaus auf der Hofmatt war durch die Franzosen, die helvetische Regierung und andere beinahe gänzlich ausgeplündert worden, was noch übrig geblieben, wurde in das nun ebenfalls geleerte Kornhaus verbracht und das bisherige Zeughaus vom gesetzgebenden Rat der helvetischen Republik dem Erziehungsrat der Gemeinde Schwyz zwecks Errichtung einer Lateinschule zur Verfügung gestellt.

Nach Abschaffung der helvetischen und Einführung [p. 5] der bonapartistischen Mediationsverfassung im Jahre 1803 machte das «alte Land» Schwyz beim Landammann der Schweiz und später bei der Liquidationskommission, welche die National- und Kantonal-schulden zu liquidieren und zu entscheiden hatte, welche Güter jedem Kanton wieder eigentümlich zu-fallen sollten, geltend, weder der von der Helvetik noch der durch die Mediation geschaffene Kanton Schwyz hätten je Staatsvermögen besessen und die sogenann-ten Staatsfonds und Liegenschaften seien Eigentum der Landleute des Bezirkes Schwyz. Man ging von der An-nahme aus, der ehemalige Kanton Schwyz habe nur aus dem alten Lande Schwyz bestanden und die ange-hörigen Landschaften desselben seien ausserhalb dem Begriff des souveränen Staates als Glied der dreizehn-origen Eidgenossenschaft gelegen. Dabei wurden auch die sogenannten Beisassen als Eindringlinge betrachtet, die keinen Anteil hätten am Landesvermögen. Das ih-nen am 18. April 1798 erteilte und am 1. August 1802 bestätigte Landrecht wurde mit Bezug auf den Genuss des Allmeindrechtes bestritten und durch Urteil des siebent-geschworenen Landgerichtes vom 29. Mai 1806 als nicht zu Recht bestehend erklärt. Man liess ihnen nur mehr die politischen Bürgerrechte.

^a Randanmerkung: «Viele Korporationen gingen soweit, dass sie ihr Ver-mögen unter die Genossen verteilten. In vielen andern Kantonen wur-den so viele Forderungen an die Staatswesen gestellt, dass die Staats-schulden das vorhandene Vermögen überstiegen.»

¹⁷ Der Umrechnungkurs betrug 1.758, demnach hätte sich eine Summe von circa Fr. 35'766.–, statt der hier vermerkten Summe von Fr. 3577.65, ergeben müssen.

¹⁸ Hier ist die Umrechnung von Gulden in Franken unterblieben; aufgrund des Umrechnungskurses betrug der Frankenwert etwa Fr. 78'893.77.

Die auf Grund der Mediationsverfassung (Art. 4) durch das sogenannte «Dreizehnerparrere» vom 21. Juni 1803 geschaffene neue Landesregierung wurde durch die Räte des alten Landes dirigiert und die Beschlüsse der Bezirksgemeinde von Schwyz waren massgebend für den Kanton.

Unter den Staatsgebäuden, welche vom «alten Land» vindiziert wurden, befand sich natürlich auch das Kornhaus. Man frug nicht darnach, [p. 6] mit welchen Mitteln es seiner Zeit gebaut worden war.

Als im Jahr 1711 der Bau des Kornhauses aus Mangel an Geldmitteln ins Stocken gerieth, halfen die Kastenvögte mit «etwa tausend Thalern aus dem Vorschuss des Salzgewinnes», d.h. aus dem Salzfond, weiter und im Jahre 1717 überliess die Landsgemeinde dem gesessenen Landrat den Ausbau, jedoch mit der Bedingung, dass er «ohne Nachteil old Entgeltmiss des Lands, der Landleute und des Kastens beschehen solle».

Das Kornhaus ist also nicht nur aus dem Sacke der alten Landleute von Schwyz gebaut worden, auch die Beisassen und die «Angehörigen» haben dazu beigesteuert. Diese Thatsache muss bei Verfolgung der weitern Geschichte dieses Gebäudes in erster Linie festgehalten werden.

Was ist der Salzfond?

Wie anderwärts wurde der Salzhandel auch im Lande Schwyz schon seit älterer Zeit als eine ebenso einfache wie ergiebige Einnahmequelle für den Staat in Betracht gezogen. Nicht nur wirtschaftliche Vorteile, auch die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Vertriebes eines für Menschen und Vieh und viele Gewerbe notwendigen Naturproduktes geboten die obrigkeitliche Regelung des Salzwesens.

J. J. Blumer, «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien», sagt darüber: «Die nächste Veranlassung dazu, dass der Staat den Salzhandel an sich zog, lag darin, dass es für die Obrigkeit viel leichter war, günstige Lieferungsverträge mit aus-

wärtigen Regierungen, die sich im Besitze von Salinen befanden, abzuschliessen, als für Private.»

Am 19. August 1685 beschloss die Landsgemeinde auf Antrag der Kastenvögte: Es soll verboten werden, [p. 7] Salz in das Land zu verkaufen, und die Landleute seien verpflichtet, nur obrigkeitliches Salz in einem gebührenden Preis zu kaufen. Das Geld zum Salzankauf wurde aus dem «Kasten» genommen. Damit war das Salzregal geschaffen. Ein Regal kann aber nur der Staat und keine Allmeinds-genossenschaft, d.h. keine Korporation mit privatrechtlichem Charakter, besitzen und ausüben.

Zum eidgenössischen Stand Schwyz, d.h. zum Staate, gehörten aber nicht nur die alten Landleute im Bezirke Schwyz, sondern auch die im Lande gesetzlich niedergelassenen Ein- und Beisassen und die mit Schwyz verlandrechteten «Angehörigen» in den andern Bezirken.^a Nicht mit den Ober- und Unterallmeindgenossen schlossen ausländische Salinen-Verwaltungen Salzverträge ab, sondern mit dem Stande Schwyz, d.h. mit dem Staat.

Seit 1686 bezog Schwyz Hallisches Salz von der österreichischen Hofkammer zu Innsbruck. Die militärischen Kapitulationen mit Frankreich brachten burgundisches Salz ins Land, welches der König zwar nicht vertragsgemäss, sondern aus besondern Gnaden den Ständen verabfolgen liess. Der Handel mit burgundischem Salz wurde von der Obrigkeit verpachtet. Seit 1764 wurde Kurbayerisches Salz bezogen. Der Verkauf erfolgte beim Immi durch die unter dem obrigkeitlichen Salzfaktor stehenden Salzverkäufer. Vor Einführung der Regalität durften auch die Beisassen mit Salz Handel treiben. Später konnten nur mehr Landleute in Bäch selbst Salz in Fässern kaufen und im alt gefreiten Land im Detail abgeben. Die Angehörigen zahlten einen höhern Preis für das Salz als die gefreiten Landleute und durften dasselbe nur

[p. 8] bei den obrigkeitlichen Salzausmessern beziehen. Der Salzpreis wurde jeweilen von der Landsgemeinde festgesetzt. Die Rechnungsführung besorgte der Salzdirektor.

Währenddem das erste Betriebskapital für das Salzregal aus dem Kasten genommen wurde, bildete

^a Randanmerkung: «Ich bemerke das hier deshalb, um jetzt schon darauf hinzuweisen, dass die Aneignung des Salzmagazins durch die gemeinsame Korporation der Ober- und Unterallmeind im Jahre 1867 ein Übergrieff in Staatseigentum war.»

sich aus dem Nettogewinn mit der Zeit ein Salzfond, der gesondert vom Kasten und Angstergeld vom Salzamt verwaltet wurde.

Wie der «Kasten» (Staatsschatz) und das «Angstergeld» (Ohmgeld) wurde von der Helvetik auch der Salzfond als Nationalgut erklärt und im Dezember 1798 vom damaligen Salzdirektor Castell der helvetischen Verwaltungskammer abgeliefert. Nachdem es der Munizipalität von Schwyz gelungen war, den Angstergeldfond unter dem falschen Titel «Armen-gut» wieder zurückzuerhalten, stellte sie im Namen sämtlicher Munizipalitäten der Gemeinden des alten Landes Schwyz eine förmliche Verzichtsurkunde aus, worin sie auf alle öffentlichen Gelder, Staats- und Salzkassen genannt, und auf alle Zubehörenden derselben feierlich verzichtete. Als dann der helvetische Finanzminister Rathplez¹⁹ am 2. September 1800 die Angstergeldkapitalien des ehemaligen Standes Schwyz samt Zinsen als Armengut ausgehändigt hatte mit der ausdrücklichen Bedingung, dass die Gemeinden alles übrige, welches die Regierung von ihnen bezogen, ohne weitere Ansprache als Staatsgut anerkennen, erklärte die Zentralverwaltungskammer im Namen der sämtlichen Gemeinden «des ehemaligen gefreiten Kantons Schwyz», dass sie nunmehr auf alle Staatsgüter, so die Regierung von ihnen bezogen, verzichte und auf selbe nie eine Ansprache mehr führen werde. Damit wurde der Salzfond in aller Form Rechtens und ausdrücklich als Staatsgut anerkannt.

[p. 9] Durch die Mediationsverfassung von 1803 wurde die Verwaltung der Nationalgüter wieder den Kantonen überlassen, deren Eigentum sie ehemals waren. Eine Fünfer-Kommission hatte die National- und Kantonalschulden zu liquidieren und zu entscheiden, welche Güter jedem Kanton eigentümlich zufallen sollen. Diese Liquidationskommission verfügte nun mit Bezug auf den Kanton Schwyz am 15. Juni 1804, dass alle noch unveräusserten Güter, Liegenschaften, Salz- und andere Fonds, welche dem «Kanton» eigentümlich zugehört hatten, ihm als wahres, unbestrittenes Eigentum wieder zufallen und überlassen werden sollen.

Damit war aber der Bezirk Schwyz nicht einverstanden, seine Standeskommission reklamierte gegen

die Aufnahme des Salzfonds unter die Kantonsgüter, indem er vorher Eigentum des Landes (Bezirk) Schwyz gewesen. Aber die Liquidationskommission erklärte, sie habe den Salzfond unter die dem Kanton zufallenden Güter aufgenommen, um die Vermittlungsurkunde buchstäblich zu befolgen, indem der Salzfond ein unzweifelhaftes Nationalgut sei. Der Bezirk Schwyz brachte hierauf die Angelegenheit vor den Kantonsrat, der unter dem Banne des Bezirkes Schwyz und seiner Magistraten stand, die bestrebt waren, seine vor 1798 bestandene Hegemonie im Kanton wieder einzuführen. Vergeblich protestierten die Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe gegen die Ansprüche von Schwyz auf den Salzfond, der von jeher gemeines Staatsgut gewesen, an das sie auch beigesteuert hätten; aufgrund von ganz falschen, rechtlich unhaltbaren tatsächlichen Voraussetzungen sprach das Kantonsgericht am 7. Januar 1805, ohne den Kanton als Partei zu hören,

[p. 10] den Salzfond dem Bezirke Schwyz als Eigentum zu. Die andern Bezirke gaben unter dem Drucke von Schwyz einer nach dem andern ihre Ansprüche auf, am längsten wehrte sich die March gegen die offensichtliche Vergewaltigung. Der Salzfond-Handel ist interessant, aber bemühend. Hätten die «Äusseren» sich damals gemeinsam für ihr gutes Recht gewehrt, so wäre die in den 30er Jahren dann eingetretene Reform früher gekommen, aber damals hatten sie eben noch nicht gelernt, selbständig zu sein. Tatsache ist aber, dass der Bezirk Schwyz weder durch die gefügige Stellungnahme des mehrheitlich aus Vertretern des alten Landes bestehenden Kantonsrates, noch durch einseitiges Kontumazurtheil in den rechtmässigen und redlichen Besitz des Salzfonds gelangen konnte, weil er aus dem kantonalen Salzregal entstanden war, wiederholt als gemeines Staatsgut erklärt und anerkannt wurde, an dem alle Kantonsbürger, Genossen und Nichtgenossen, Anteil hatten. Nachdem nun aber das Korn- resp. Zeughaus auf der Hofmatt in Schwyz aus einem von allen, durch Landsgemeindsbeschluss vom 18. Februar bzw. 18. April 1798 und

¹⁹ Johann Heinrich Rothplez, *14.9.1766 Aarau, †31.8.1833 Bad Teinach (Württemberg).

durch die bestehende Verfassung von 1803 als politisch gleichberechtigte Bürger zusammengelegten und geäußerten Fond, ohne «Nachteil und Entgelt des Lands, der Landleute und des Kastens», erbaut wurde, so war und blieb es gemeines Staatsgut trotz der nachherigen widerrechtlichen Okkupation des Salzfonds durch den Bezirk Schwyz.

Für den Charakter des alten Korn-, jetzt Zeughauses auf der Hofmatt als kantonales Staatsgebäude fällt noch ein anderes, wichtiges Moment in Betracht, nämlich seine Verwendung [p. 11] seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute.

Die Mediationsverfassung schuf ein Bundesheer, zu welchem der Kanton Schwyz nach der eidgenössischen Mannschaftsskala ein Kontingent von 602 Mann zu stellen hatte, von denen die eine Hälfte den Auszug, die andere Hälfte die Reserve bildete. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl war diese Truppenstellung keine grosse, weshalb gewöhnlich nur Unverheiratete ausgehoben wurden. Dienstfrei waren Geistliche, Lehrer, Ärzte und höhere Staatsbeamte. Die Dienstpflicht dauerte nur 2 Jahre, das eine für den Auszug, das andere für die Reserve. Im erstern dienten die Militärpflichtigen vom 20. bis zum 25., im letztern diejenigen vom 25. bis zum 30. Altersjahr. Aus diesen Truppen wurde eine Kompagnie Scharfschützen ausgezogen und aus der übrigen Mannschaft wurden vier Kompagnien Füsiliere gebildet und einige Leute vom Bundestrain gestellt.

Anfänglich bestund keine eigentliche Kontingenteinteilung, später wurde sie bezirkweise geordnet, was aber der wünschbaren Einheit schadete, auch fehlte es den einzelnen Bezirken an tauglichen Offizieren.

Mit der Mannschaft allein war dem Militärwesen noch nicht gedient, die musste auch ausgerüstet und bewaffnet sein, aber dazu fehlte im ausgeplünderten Zeughaus das Material. Die Standeskommission sandte darum einen Offizier auf die Suche nach den in verschiedenen Zeughäusern der Schweiz,²⁰

[p. 12] und es konnte wirklich ein beträchtlicher Theil der frühern Bewaffnung wieder zur Stelle gebracht und in brauchbaren Zustand gesetzt werden, sodass es möglich war, wenigstens den ersten Auszug mit ordentlichen Gewehren zu versehen.

Um nach und nach zu einem grössern Waffenvorrathe zu gelangen, musste jeder, der heiraten wollte, sich mit einem ordnungsgemässen Gewehr und einer Patronentasche versehen. Militäreffekten waren unpfändbar.

Die Waffen waren bis zum Jahre 1834 im Zeughaus in Schwyz magaziniert und wurden da beim Einrücken in den Dienst von der Mannschaft gefasst.

Schlimm stand es anfänglich im Kanton Schwyz auch mit der militärischen Bekleidung, welche jeder Dienstpflichtige selbst anzuschaffen hatte. Bei der Grenzbesetzung von 1809, während dem Feldzug Napoleons nach Österreich, erschien die Schwyzer Kompagnie im Standlager zu Gais mit Gewehr, Säbel und Patronentasche in «Zivil» und wurde dort auf Kosten des Kantons militärisch «montiert».

Währenddem im «alten Land» damals noch wenig Lust und Eifer zum Militär neuer Façon vorhanden war, ging Einsiedeln mit gutem Beispiel voran. Es bildete sich dort im Jahre 1806 ein sogenanntes Freikorps, das mit Einschluss der Offiziere aus 126 Mann bestand und sich auf eigene Rechnung vorschrittsmässig ausrüstete und fleissig militärische Übungen hielt. Aber es dauerte noch etliche Jahre, bis dieser militärische Geist auch auf die Behörden und das Volk in den andern Landesteilen überging und sich in gemeinsamen Übungen in Wach- und Felddienst, Unterricht in der Handhabung der Waffen und Musterungen äusserte.

[p. 13] Als nach der Völkerschlacht bei Leipzig und dem Sturze Napoleons auch seine der Schweiz aufgedrungene Mediationsverfassung von der unter dem Einflusse der verbündeten Mächte stehenden Tagsatzung in Zürich am 20. Dezember 1813 aufgehoben wurde, war das «alte Land Schwyz» der Meinung, damit seien nun auch im Kanton die vor der Helvetik bestandenen staatspolitischen Zustände einfach wieder hergestellt. Der Landrat betrachtete sich wieder als den Repräsentanten des vormaligen freien Standes

²⁰ Hier fehlt etwas wie «aufbewahrten Waffen» oder «aufbewahrten Materialien».

Schwyz, dessen Landsgemeinde bis zur Umgestaltung der Bundesverhältnisse die oberste Landesbehörde sei. Der Kantonsrat und die übrigen kantonalen Behörden wurden ohne weiteres als aufgelöst erklärt. Gleicher Ansicht war die (Bezirks-)Landsgemeinde vom 19. Januar 1814; sie bestellte Rat und Gerichte nach dem Muster der Staatsmaschine vor 1798 und stellte damit die neuen Landleute vor die Thüre. Mit den energisch protestierenden andern Bezirken liess man sich zu Unterhandlungen herbei, um ihnen schliesslich etwelche Vertretung in den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Verhältnis von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ zu gewähren. Auch wurde eine neue Kantonsverfassung in Aussicht gestellt, die jedoch auf sich warten liess bis zum Jahre 1833.²¹

Am 5. Mai 1816 beschloss die Bezirksgemeinde Schwyz: «Da es offenbar ist, dass die alten rechtlichen Landleute beträchtliche Fonds haben, die von niemand anders angefochten werden können», ... «solle der Landessäckelmeister in Verbindung mit einer Kommission sich derselben annehmen und darüber besondere Rechnung führen.» Von diesem Beschlusse wurden nicht nur die eigentlichen [p. 14] Fonds, wie Salz- und Angstergeldfond, Schloss und Zölle von Grytau, sondern auch die Staatsgebäude betroffen. Dabei gab sich das Bestreben kund, alles sogenannte Staatsgut als Genossengut, d.h. als Eigentum der alten Landleutengeschlechter, zu deklarieren. Die wieder allein regierenden alten Landleute stunden diesfalls im vollen Einverständnis zueinander. Während der Periode der sogenannten Restauration (1813–1833) war die Bezirksgemeinde von Schwyz massgebend für die Kantonsgemeinde. Der Bezirksammann von Schwyz wurde regelmässig auch Kantonslandammann und der Säckelmeister des Bezirkes Schwyz war gewöhnlich auch Kantons-säckelmeister und der Zeugherr verwaltete das Zeughaus. Der Zeugherr versah ein militärisches Ehrenamt. Er war als Inhaber eines der 10 Landesämter, die an der Maienlandsgemeinde vom Volke bestellt wurden, bis zum Jahre 1798 ex officio Mitglied des gesessenen Landrates und gehörte darin auch zu den sogenannten «vorgesetzten Herren Landammann, Statthalter, Säckelmeister, Pannerherr, Landshaupt-

mann, Zeugherr, alt-Landammänner, alt-Statthalter und Siebner». Selbstverständlich war er auch Mitglied des Kriegsrates, bestehend aus Landshauptmann, Pannerherr, Landsfähndrich, Obristwachtmeister und Zeugherr, dem in Kriegszeiten die Landsgemeinde nach Bedürfnis noch weitere Mitglieder beigab.

Das Amt des Zeugherrn dürfte zurückreichen bis ins Ende des 16. Jahrhunderts, d.h. bis zum Bau eines neuen Zeughauses im Jahre 1596 an Stelle des alten Rüsthauses, welches für die Bedürfnisse der neuen Kriegsführung an Kanonen, Pulverbüchsen, Salpeter, einer Reserve von Handfeuer-

[p. 15] waffen und dgl. zu klein geworden war. Zur Verwaltung des Zeughauses gehörte auch diejenige der gesamten Kriegsvorräte, worüber der Zeugherr alle vier Jahre dem Rate «bei offenen Thüren» Rechnung abzulegen hatte.

Der erste urkundlich bekannte Zeugherr ist Anastasius Kyd 1644. Seit 1675 bis 1880 scheint das Zeugherrnamt ein Erbstück der Familie Reding gewesen zu sein, da wir in diesem Zeitraum mit wenig Unterbruch 11 Redinge als Inhaber treffen.

Nachdem unter der Herrschaft der Helvetik (1798–1803) die militärischen Ämter des alten Landes Schwyz eingegangen waren, erfolgte am 27. März 1803 die Wiederbesetzung der Stellen des Pannerherrn, Landshauptmanns und Zeugherrn. Diese drei militärischen Landesämter erhielten sich in der alten Form bis zum Erlass der Militärorganisation von 1834.

Der «Grundvertrag» vom 28. August 1833²² sah die Wahl eines Zeugherrn durch den dreifachen Rat, frei aus allen rechtlichen und hiezu fähigen Landleuten, vor und überliess dem Verfassungsrat, auch die Aufstellung eines Pannerherrn zu bestimmen.

Ferner wurde (in Art. 35) bestimmt: «Sämtliche in dem Kantonal Zeughaus in Schwyz befindlichen und dahin gehörenden Waffen aller Gattungen

²¹ Hier irrte sich Martin Styger. 1821 verabschiedete der dreifache Landrat, um die Bestimmungen des Grundvertrags zu erfüllen, eine «rudimentäre» Verfassung und legte sie ins eidgenössische Archiv.

²² Die (korrekte) Jahreszahl 1833 ist mit Bleistift aus 1834 korrigiert.

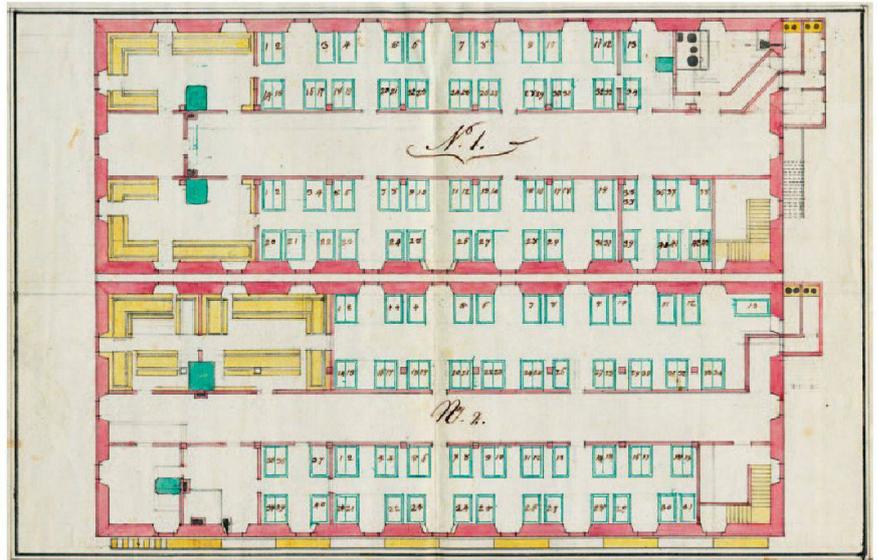


Abb. 4: Während der Hungerkrise 1816/17 befasste sich Fröhmesser Augustin Schibig mit dem Plan, im Zeughaus ein Arbeitshaus einzurichten; das Vorhaben scheiterte.

sowie andere Kriegsvorräte sind nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf die einzelnen Bezirke zu verteilen und in dieselben verabfolgen zu lassen. Sie stehen dann unter Verantwortlichkeit der Bezirksbehörden. Der Zeugherr hat dieselben jährlich zu besichtigen [p. 16] und die Bezirke zum Ersatz des allfällig erwachsenen Schadens anzuhalten.»

Die Verfassung vom 13. Oktober 1833 übertrug dem grossen Rat (108 Mitglieder) die Wahl des Pannerherrn und Zeugherrn auf 6 Jahre, ferner den Erlass der nötigen Militärverordnungen für das eidgenössische Bundeskontingent, überhaupt die Revision der gesamten Gesetzgebung.

Schon im folgenden Jahr erliess der grosse Rat das «Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Schwyz» vom 28. Juni 1834.

Sie schuf einen Kriegsrat von 8 Mitgliedern, dem untergeordnet waren: Der Zeugherr, der Kantons-Kriegskommissär, die Militärkommissionen der Bezirke und die Bezirkskommissäre. Der Zeugherr hatte die Aufsicht über die Zeughäuser zu führen und die Bezirke zur sorgfältigen Unterhaltung derselben und des Kriegsmaterials und zur Erstellung des allfällig Mangelnden anzuhalten.

Der Kantonskriegskommissär besorgte das Rechnungswesen über die Besoldung und Verpflegung der im Dienste des Kantons stehenden Truppen.

Die Militärkommissionen hatten in ihren Bezirken nach den Vorschriften der Organisation die Aushebung, Einteilung, Kleidung, Bewaffnung, Ausrüstung, den Unterricht und die Mobilmachung der Truppen zu besorgen; sie übte die Militärpolizei ausser Dienst und beaufsichtigte die Exerzierplätze.

Die Bezirkskommissäre stunden unter der Aufsicht des Kantonskriegskommissärs und hatten unter ihrer Verantwortlichkeit seine Aufträge in ihren Bezirken zu vollziehen.

[p. 17] Aus den Bezirkszeughäusern erhielt der Soldat beim Einrücken in den Dienst Gewehr mit Zubehör, Säbel, Patronentasche, Habersack, Tschakko, Uniformrock, Caput, Halsbinde und Armbinde.

Selbst anzuschaffen hatte der Dienstpflichtige: zwei Paar Beinkleider und Überstrümpfe nach Vorschrift und zwei Paar Schuhe.

Die aus dem Zeughause bezogenen Gegenstände hatte der Militärpflichtige nach vollendetem Dienst jedesmal in gutem Zustande wieder abzugeben und Fehlendes oder Beschädigtes zu vergüten, sofern der

Mangel oder die Beschädigung nicht im Dienst oder ohne sein Verschulden geschah.

Sämtliche Waffen wurden vom Zeugherrn auf Kosten des Kantons angeschafft und nach Verhältnis der dienstpflichtigen Mannschaft auf die Bezirke verteilt, welche den Kostenbetrag an die Kantonskasse zurückzuzahlen hatten.

Bis zur Ablieferung der Waffen und zur Armierung gehörenden Effekten aus dem kantonalen Zeughaus an die Bezirke benötigten die letztern selbst keine Zeughäuser. Erst mit der Verteilung des Kriegsmaterials für ihre Mannschaften auf die Bezirke im Jahre 1833/34 mussten sie für die Aufnahme entsprechende Räumlichkeiten einrichten. In der March wurde die Ausrüstung von 1833–1837 im alten Schulhaus am See und von 1837–1868 im obern Stocke des Rathauses aufbewahrt, bis dann der Bezirk ohne Zuthun des Kantons im Jahre 1868 ein eigenes Gebäude als Zeughaus erstellte.

[p. 18] In Einsiedeln wurde die Mannschaftsausrüstung im Rathaus und in Küssnacht auf dem 2. Boden der Sust am See aufbewahrt.

Die beiden Bezirke Wollerau und Pfäffikon hatten ein gemeinsames Depot in Wollerau.

Der Bezirk Schwyz brachte selbstverständlich die ihm zugewiesene Bewaffnung und Ausrüstung in dem von ihm okkupierten Zeughaus unter.

Jeder Bezirk hatte seinen eigenen Zeugherrn oder Materialverwalter. Der Kantonszeugherr aber hatte darauf zu achten, «dass der Bestand der dem Kanton gehörenden (wie der Eid des Zeugherrn lautet) in sämtlichen Zeughäusern im Kanton vorhandenen Waffen und Kriegsmaterialien jeder Art nicht nur vollständig vorhanden, angemessen besorgt, sondern dass auch die hierüber jeweiligen bestehenden Verordnungen und erteilten Aufträge der zuständigen Behörden und Obern pünktlich erfüllt werden und somit der Nutzen des Landes soviel in diesem Zweige möglich gefördert und dessen Schaden gewendet werde».

Durch die vorangeführte Bestimmung von Art. 35 des Grundvertrages von 1833, betreffend Verteilung der militärischen Ausrüstung auf die Bezirke, und deren Durchführung durch die Militärorganisation

von 1834 wurde dem alten Lande, d.h. den Bezirksbehörden von Schwyz, die kantonale Militärverwaltung entzogen und der Grundsatz des Art. 2 der neuen Verfassung vom 18. Oktober 1833: «Die Souveränität beruht im Volke, d.h. in der Gesamtheit der Kantonsbürger[»] auch in der Neuregelung des Militärwesens dokumentiert.

Das Zeughaus in Schwyz wurde Kantonszeughaus, [p. 19] in welchem die Ausrüstung der zum Bundesheer zu stellenden Spezialwaffen (Artillerie und Train), Geschütze und dazu gehörende Munition, Pulver und Blei, Salpeter und dgl., namentlich aber ein nach und nach zu beschaffender Waffenvorrat zu Nachschüben an die Bezirke, magaziniert war.

Es ist hier nicht der Ort, den Einfluss zu behandeln, den die Periode der sogenannten Restauration von 1813 (Aufhebung der Mediationsverfassung) bis 1830 (Volkstage und Verfassungsänderungen in den Kantonen) auch in unserm Kanton gezeitigt hat und sich in den Verfassungskämpfen zwischen Inner- und Ausserschwyz äusserte, welche dann durch den schon erwähnten Grundvertrag vom 28. August 1833 zwischen 13 Vertretern des innern Landes mit Wollerau und 8 Abgeordneten des äussern Landes mit Gersau beigelegt wurde.

Die darauf gegründete Verfassung vom 13. Oktober 1833 stellte in Art. 18 den an sich richtigen Grundsatz auf: «Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugnis, die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen, gesichert.»

Diese Bestimmung wussten nun die alten Landleute des Bezirkes Schwyz als Genossen der beiden Korporationen Ober- und Unterallmeind mit einer jeder Rechtsgrundlage entbehrenden, geradezu absurden Interpretation für sich auszubeuten, indem sie kurzerhand das alte Staatsvermögen als Korporationsgut erklärten,

[p. 20] obschon sie als Korporationsbürger an den öffentlichen, staatlichen Zwecken dienenden Gebäuden, an den Regalien und gemeinen Foundationen niemals irgendwelche Eigentumsrechte weder besessen noch

geltend gemacht hatten und das Vermögen der beiden Korporationen schon längst vollständig vom Staatsgut ausgeschieden war.

Ursprünglich war die schwyzerische Markgenossenschaft der obern Allmeind allerdings identisch mit dem Staat; nachdem aber die Kirchgenossen von Arth und Goldau ihren von den Herzogen von Österreich dem markgräflichen Hause Baden verpfändeten Hof zu Arth im Jahre 1353 für 200 Mark Silber losgekauft hatten, traten sie zu Schwyz ins politische Landrecht, wurden aber nicht Genossen der «obern Allmeind», sondern bildeten eine eigene Markgenossenschaft der «untern Allmeind». Von diesem Zeitpunkte an ist zwischen politischem Bürgerrecht und Allmeindrecht zu unterscheiden; die Oberallmeindgenossen repräsentierten nicht mehr den Staat allein, sondern bildeten in Verbindung mit den Kirchgenossen von Arth den souveränen Stand Schwyz mit gemeinsamem Landrat und gemeinsamer Landsgemeinde. Währenddem²³ ihren rein wirtschaftlichen Charakter beibehielt und die Genossen ihre eigene Allmeindgemeinde und Verwaltungsorgane hatten, befassten sich die Genossen der Oberallmeind fernerhin an der Landsgemeinde mit ihren Verwaltungsangelegenheiten; der Landrat, in dem auch Arther vertreten waren, führte die Allmeindgeschäfte weiter und die Einkünfte flossen in die Staatskasse. Als dann aber auch umgekehrt aus dem Landessäckel durch Landankäufe und Urbarisierungen zu Gunsten und im Interesse der Oberallmeind [p. 21] grössere Summen verwendet wurden, protestierten die «Untern» entschieden dagegen, und das führte gegen Ende des 17. Jahrhunderts zur Loslösung der Oberallmeind vom Staate und zur Neuordnung der Verwaltung. Es wurde ein dreifacher Oberallmeindrath geschaffen, an dem nur Oberallmeindgenossen teilnehmen konnten; die Abhaltung bei offenen Thüren gab ihm den Charakter der Gemeinde, zu der jeder Oberällmiger Zutritt hatte. Als oberster Beamter der Oberallmeind funktionierte der Bauherr und die alten und neuen Satzungen der Genossen wurden unter dem Titel: «Bauherrn Verordnung» zusammengefasst. Daneben besorgte aber auch noch der

Landrat Oberallmeindgeschäfte und die Landsgemeinde erliess gelegentlich Verfügungen über Wälder und Hochalpen und über die den Gemeinden überlassenen Allmeindländer.

Die Helvetik räumte auch mit der Oberallmeindverwaltung auf. Durch Dekret vom 12. April 1799 wurde alles Gemeindeeigentum, auch die Ober- und Unterallmeind, der Zentralverwaltung unterstellt. Die Mediation brachte bezüglich der Allmeindverwaltung wieder die alten Zustände; Landrat und Landsgemeinde übernahmen deren Geschäfte. Im Jahre 1805 wurde der dreifache Oberallmeindrath wieder eingeführt. Schon im Jahre 1809 nahm der Gedanke, dass die Bezirkslandsgemeinde doch nicht die richtige Behörde sei zur Disposition über die Oberallmeind, weil an jener auch Leute teilnehmen könnten, die nicht Oberällmiger seien, Gestalt an und es wurde die Oberallmeindgemeinde geschaffen, zu welcher nur die alten Landleute mit vollem Allmeind-Nutzungsrecht Zutritt hatten. Als

[p. 22] dann im Jahre 1813 die «Restauration» einsetzte, befürchteten die Oberallmeindgenossen eine Verstaatlichung der Allmeind und drängten auf gänzliche Ausscheidung des Korporationsvermögens vom Staatsvermögen und Trennung der Allmeindverwaltung von der Staatsverwaltung. Der Landrat durfte als gemischte politische Behörde sich nicht mehr damit befassen. Die Oberallmeindgemeinde nahm sämtliche Allmeindangelegenheiten in die Hand, bestellte als Verwaltungsbehörde einen Oberallmeindrath und schuf zur Besorgung der laufenden Geschäfte und als Hüter der «Bauherrenordnung» das Oberallmeindgericht.

Damit war die vollständige Trennung von Staat und Korporation, von Bezirk und Oberallmeind längst vollzogen, als am 15. Mai 1836 von der Bezirksgemeinde unter Zustimmung der beiden Korporationen Ober- und Unterallmeind eine neue Ausscheidung zwischen angeblichem Bezirks- und Korporationsgut beschlossen wurde. Das früher besessene Korporationsgut an Wäldern und Alpen, also ihr bisheriges Eigentum, wurde jeder der beiden Korporationen neuerdings zugeschrieben, davon aber alle Brücken-, Wuhr- und Strassenpflichten, welche

²³ Hier fehlt etwas wie «die Unterallmeind».

früher der Säckelmeister, in dessen Kasse dafür ein Theil des Allmeindertrages geflossen war, besorgt hatte, dem Bezirke ohne Gegenleistung überbunden. Es blieb aber noch ehemaliges Staatsgut an öffentlichen Fonden, Liegenschaften und Gebäuden (unter diesen auch das Zeughaus) unverteilt, und da man dem Bezirke, der sich dieselben grösstenteils angeeignet hatte, nichts lassen wollte als die Servituten, kam man auf die Idee, dafür eine ganz neue

[p. 23] Korporation zu bilden, nämlich die gemeinsame Korporation der Ober- und Unterallmeind. Denn man durfte ja, um nicht aus der Rolle der altgefreiten, rechtmässigen Landleute zu fallen und sie weiter zu spielen, eine neuere Sorte von Landleuten und Bezirksbürgern, die ehemaligen Beisassen, nicht zum Mitgenuss von Aktiven, sondern nur zum Schulden mittragen zulassen; für die äussern Bezirke aber gab es natürlich keine Staatsgebäude, keine Liegenschaften und Fonds, auch wenn sie nach ihrem greifbaren Charakter und ihrer Entstehung von jeher Staatsgut waren. An jener Lands- bzw. Bezirksgemeinde vom 15. Mai 1836 haben nur die alten Landleute und Allmeindgenossen teilgenommen. Die Beisassen und Neubürger waren nämlich schon an der Maiengemeinde vom 27. April 1828 aus dem Landsgemeinderding gewiesen worden mit der fadenscheinigen, gegen den Landsgemeindebeschluss vom 18. April 1798, welcher die Beisassen als «gefreite Landleute» erklärt und anerkannt hatte, sowie gegen den am 30. April angenommenen und am 7. August 1815 beschworenen Bundesvertrag, welcher den Beisassen die gleichen politischen Rechte gab wie den alten Landleuten, verstossenden Begründung, dass ihre politischen Verhältnisse noch nicht abgeklärt seien. Diese Abklärung erfolgte dann in gewaltsamer und widerrechtlicher Weise an der Landsgemeinde vom 26. April 1829 mit dem Beschluss: «Dass die Beisassen von allen Ansprachen in Holz und Feld und von allen Ämtern, vom Mindern und Mehren ausgeschlossen seien.»²⁴

Die vor einem rein politischen Hintergrund [p. 24] im Jahre 1836 geschaffene gemeinsame Korporation hatte weder eine staatsbürgerliche noch private Existenzberechtigung, sie war so eine Art Staats-

streich, um die von der Mediationsakte dekretierte und wiederum durch die Verfassung vom 3. Oktober 1833 aufs neue feierlich proklamierte Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze zu parieren und für einen grossen Theil der Landes- (Kantons-) Bewohner illusorisch zu machen. Das war aber eben nicht anders möglich als auf Kosten des Bezirkes Schwyz, der gemäss Verfassung auch die Neubürger mit gleichen politischen Rechten umfasste. Er wurde vollständig geplündert, aber es ist ihm dabei nicht besser gegangen wie seiner Zeit dem Kanton, als ihm der Bezirk das Nämliche that. In durchaus falscher Interpretation des §18 der Verfassung haben die alten Landleute und Allmeindgenossen bei Gründung der gemeinsamen Korporation eigenmächtig eine juristische Person konstruiert, um fremdes (Staats-)Eigentum sich anzueignen. Die gemeinsame Korporation ist erst durch die Abmachung zwischen den alten Landleuten und den Genossen beider Allmeinden geschaffen worden und da beide Theile Bezirksbürger waren, handelte es sich um ein Scheingeschäft; vorher hat im Bezirk Schwyz neben den beiden Korporationen Ober- und Unterallmeind keine gemeinsame Korporation existiert; ihr Dasein war ein rechts- und verfassungswidriges und da die Abkurung, welche hauptsächlich Staatsgut betraf, ohne Mitwirkung des Kantons stattfand, so erscheint das Geschäft als «res alter alias acta», das für den Kanton rechtlich unverbindlich war und keine nachteiligen Folgen haben durfte.^a

²⁴ Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1833 besaßen alle Kantonsbürger die gleichen staatsbürgerlichen Rechte (§ 4). Die beiden erwähnten Beschlüsse der Schwyzer Bezirksgemeinde von 1828 und 1829 waren damit obsolet geworden. Aus diesem Grund verfängt die Argumentation von Martin Styger nicht; an der Schwyzer Bezirksgemeinde von 1836 konnten alle Bürger des Bezirkes und nicht nur die alten Landleute und Allmeindgenossen teilnehmen; allerdings waren diese in der überwiegenden Mehrheit.

^a Zu diesem Abschnitt sind zwei Randanmerkungen vorhanden: «Man wollte und konnte im alten Land Schwyz nicht verstehen und begreifen, dass die «alt gefryten Landleute» mit der französischen Revolution ihre Staatsrolle ausgespielt haben sollten und dass die Beisassen im Bezirke Schwyz wie die ehemaligen «Angehörigen» in den äussern Bezirken nun in der That ihre gleichberechtigten politischen Brüder seien, wie in der Proklamation des grossen Rates vom 25. Oktober 1833 mit volltönenden Worten verkündet worden.»

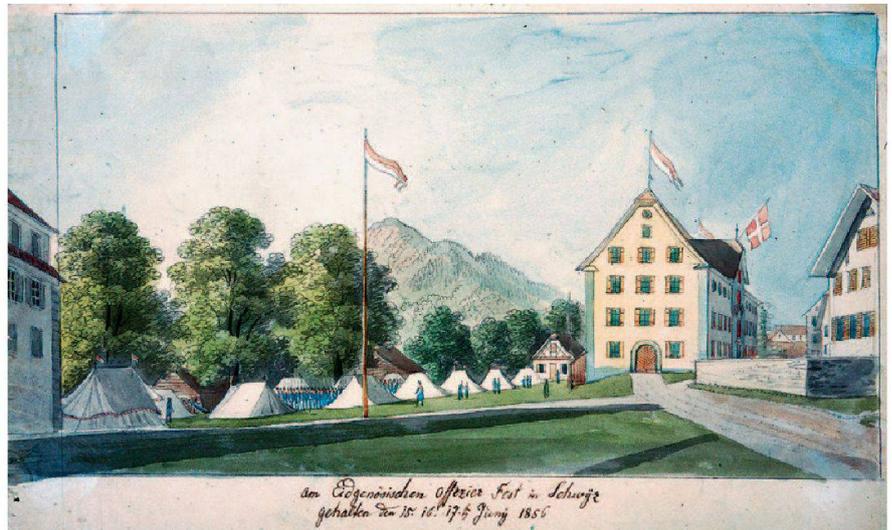


Abb. 5: Das Zeughaus 1856 während des Eidgenössischen Offiziersfestes in Schwyz.

[p. 25] Das Produkt dieser Machenschaft war die sogenannte, von «Baron Euer»²⁵ im Jahre 1857 im Drucke herausgegebene «Ausscheidungsakte». Sie bestand aus zwei Hauptteilen:

1. Aus einem «Verzeichnis der den beiden Korporationen Ober- und Unterallmeind oder den rechtmässigen alten Landleuten des Bezirkes und altgefreiten Landes Schwyz rechtmässig zugehörigen Korporations-Güter in offenem Gelände und Waldungen; mit einer Übersicht derselben bisherigen und dermaligen Benutzungsweise und darüber geübten Disposition und Verwaltung» sowie einem «Verzeichnis und Ausscheidung der Pflichten und Lasten derselben Korporationen und derjenigen des Bezirkes oder Staates»;^a

«Die Aktion war an sich schon eine Ungereimtheit. Auf der einen Seite standen die alten Landleute unter der Firma «Bezirk (Staat) Schwyz», auf der andern die aus den gleichen und nämlichen Vollbürgern bestehenden Korporationen. Der Sack, in welchem das Staatsgut verschwinden sollte, war gemeinsam.»

²⁵ Damit ist Franz Werner von Euw gemeint. Warum er «Baron» genannt wurde, liess sich nicht eruieren.

^a Randanmerkung: «Wohl absichtlich wird der Bezirk als Staat qualifiziert; wir haben da einen Staat im Staate.»

^b Randanmerkung: «Dass das Zeughaus aus dem Salzfond bzw. aus dem Salzregal erstellt wurde s. S. 7 angestrichen.»

2. Aus einem Verzeichnis «ungeteiltes Korporationsgut beider Genossamen Ober- und Unterallmeind».

Die durch No. 1 genannten Korporationsgüter waren, wie oben angeführt, schon längst ausgeschieden; die unter No. 2 aufgeführten Gebäude (darunter das Korn- oder Zeughaus auf der Hofmatt), Liegenschaften und Fonde (Kapitalien und Obligationen) sind occupiertes ehemaliges Staatsgut.

Bezüglich des Korn- oder Zeughauses ist wiederholt und mit Nachdruck festzustellen:

1. Dass dasselbe aus dem Salzfond,^b welcher nicht nur durch die alten Landleute, sondern auch durch die Beisassen und «Angehörigen» geüfnet wurde, erstellt worden ist;

2. dass dieses Staatsgebäude in dem von den Abgeordneten des innern und äussern Landes am 28. August 1833 vereinbarten Gründungsvertrag

[p. 26] ausdrücklich als «Kantonalzeughaus» deklariert wurde, dass also damals die vom innern Land mitwirkenden 12 Herren, 8 Oberällmiger und 4 Unterällmiger, dasselbe als dem Kanton gehörend selbst erklärt haben;

3. dass das Zeughaus vor und nach der im April 1836 getroffenen Ausscheidung der Korporationsgüter vom Staatsgut stetsfort vom Kanton als Eigentum betrachtet und benützt wurde;

4. dass die Verwaltung der gemeinsamen Korporation nachgerade selbst das Empfinden hatte, die Annexierung des eines öffentlichen, rein staatlichen Zweckes dienenden Zeughauses durch eine privatrechtliche Korporation sei ein Missgriff; als sie sich nämlich dazu verstieg, für die einzelnen vom Bezirk und Kanton benützten Staatsgebäude in Schwyz, das Scharfrichterheimwesen und die Susten zu Arth und Bäch Miet- bzw. Pachtzinse zu verlangen und dabei das Zeughaus mit 50 Gulden veranlagte, schrieb der Präsident der gemeinsamen Korporation (Alois Hediger aus dem Muotathal) zu diesem Posten mit eigener Hand: «dieses soll durchgestrichen werden».

Die Feststellung dieser Tatsachen hat ihre grosse Bedeutung mit Bezug auf die vom Bezirk und der Gemeinde Schwyz heute noch beanspruchten Rechte am Zeughaus, welche ihnen durch die gemeinsame Korporation seiner Zeit eingeräumt worden sind.

Verfolgen wir die Geschichte des Zeughauses unter der Herrlichkeit der gemeinsamen Korporation weiter.

Schon im Jahre 1844 hatte der grosse Rat die [p. 27] Revision der 1834er Militärorganisation beschlossen, aber nicht ausgeführt; das tat dann aber der Kantonsrat am 8. Mai 1856. Die Oberaufsicht und Leitung des gesamten Militärwesens wurde dem Regierungsrat übertragen. Ihm untergeordnete Behörden und Beamte waren: Der Kriegsrat, die Bezirks-Militärkommission, der Kantonszeugherr, der Kriegskommissär und die Untersuchungskommission. Der Zeugherr war von Amtes wegen Mitglied des Kriegsrates. Seine Obliegenheiten waren von denjenigen der alten Organisation nicht wesentlich verschieden; er hatte die Zeughäuser im Kanton zu beaufsichtigen, für den richtigen Bestand, sorgfältigen und guten Unterhalt der Waffen und der dem Staate angehörigen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, des sämtlichen Kriegsmaterials zu sorgen, ein genaues Inventar über das Material der Zeughäuser zu führen und für die Komplettierung zu sorgen und dem Militärdepartement über den Stand der Zeughäuser und den Unterhalt des Kriegsmaterials jährlich Bericht zu erstatten. Die Funktionen des Kriegskommissärs

blieben in der neuen Militärorganisation die gleichen wie in der alten.²⁵

Die Bewaffnungs-, Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche die Milizen nicht auf eigene Kosten anzuschaffen hatten, wurden diesen nach eidgenössischer Vorschrift vom Regierungsrat auf Rechnung der Bezirke angeschafft und in der Regel in den Zeughäusern der Bezirke aufbewahrt.

Die Unterbringung der Mannschaftsausrüstungen in Bezirkszeughäusern bewährte sich nicht. Unter der alten und neuen Militärorganisation lauteten die Inspektionsberichte des Kantonszeugherrn [p. 28] Jahr für Jahr sehr ungünstig und konstatierten grosse Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Reinhaltung der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Im Jahr 1859 fand eine eidgenössische Inspektion statt, die nicht nur über die mehreren Orts schlechte Instandhaltung der Waffen und Effekten, sondern auch über grosse Mängel in den Beständen ihr Missvergnügen kundgab und den Regierungsrat aufforderte, diese Mängel an Kriegsbedarf unter Androhung exekutorischer Massnahmen sofort zu beseitigen. In der Dezembersitzung von 1859 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, die Frage zu begutachten, ob nicht dem Kanton die Militäranschaffungen übertragen werden sollen, und ferner ein Gutachten über die Centralisation der Bezirkszeughäuser vorzulegen.

Im folgenden Jahre wurde dem Kantonsrat berichtet, der Kriegsrat sowohl als der Regierungsrat habe darüber Beratungen gepflogen, seien jedoch bei der Schwierigkeit des Gegenstandes noch nicht zum Abschluss einer Vorlage gelangt, wie die²⁶ der Lage der Dinge und der Wichtigkeit der Frage angemessen sei.

²⁵ Randanmerkung mit Bleistift: «Mit der Militärorganisation von 1834 treffen wir als Zeugherren: Theodor Abyberg 1832–1846, Oberst Al. v. Reding 1847, Oberst Al. Hediger 1848–1856, Hauptmann Ant. v. Hettligen 1856–1858, Oberst Al. v. Reding 1858–1864. Infolge Ablebens wurde 1864 für ihn gewählt Hauptmann und Oberinstruktor Xaver Reding an der Italgasse. Nach dessen Ableben im Jahr 1880 wurde die Stelle nicht mehr besetzt, sondern mit dem Kriegskommissariat verbunden.»

²⁶ Bei «die» handelt es sich wohl um einen Verschieb für «sie».

Auch für das Kantonszeughaus mussten auf Mahnung des Bundes viele Anschaffungen gemacht werden, um die Lücken unter den zur Bewaffnung und Ausrüstung vorgeschriebenen Gegenständen auszufüllen. Damals wurde auch eine Büchsenmacher-Werkzeugkiste angeschafft. Im Jahre 1859 setzte die Anbringung des Perkussionszünders nach System Prelaz-Burnand an Stelle des alten Feuersteinschlusses ein und es wurden ca. 1200 umänderungsfähige Rollgewehre in die eidgenössische Werkstätte nach Zofingen abgeliefert.^a Die Abänderung stiess aber auf Schwierigkeiten und ging langsam von staten. Im folgenden Jahr wurden zu dem [p. 29] Zwecke die noch vorhandenen Steinschlossgewehre in die Werkstätten von Basel, Zofingen und Trogen geschickt.

Damals betrug die Ausgaben des Kantons für das Militärwesen rund Fr. 18'600.–. Der Kanton resp. die Bezirke hatten zu stellen und zu equipieren Infanterie: Bataillon 32 und Halbbataillon 76, Auszug, Reserve und Landwehr; Scharfschützen-Kompagnien 23 und 42, Auszug, 51 Reserve; Guiden, Parktrain, Kompagnie-Sappeure, Tambouren, Sani-

tätsmannschaften. Das Kantonszeughaus hielt neben einer Gewehrreserve Gewehrbestandteile, grosse und kleine Munition, Pistolen, Caissons, Pferdegeschirre, Feldgeräte, Decken und Zelte für die Übungslager, Feldküchen, Sanitätsmaterial usw.^b

Über das Ergebnis der Inspektion des Zentralzeughauses im Jahre 1860 sagt der Bericht des eidgenössischen Abgeordneten: «Das Gesamtergebnis ist ein sehr erfreuliches und beweist, dass die Behörden des Kantons Schwyz den Mahnungen der Bundesbehörden, zwar etwas spät, Folge geleistet haben.» Mit Vergnügen nahm der Kantonsrat davon Notiz und zollte dem Zeughausverwalter (Oberst Alois von Reding) die Anerkennung, dass er sein Amt mit Sachkenntnis, grossem Eifer und mit Energie verwalte und daher in Kurzem sehr vieles geleistet habe.

Auch in den Bezirkszeughäusern war eine Besserung eingetreten und bei der Inspektion im Jahre 1861 constatiert, dass sich in den vom Bunde geforderten Vorräten an

[p. 30] Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen keine bedeutenden Lücken, mit Ausnahme im Bezirk Höfe, der mehrmacher²⁷ Mahnungen ungeachtet mit seinen pflichtgemässen Anschaffungen «über Gebühr zauderte», weshalb er den bestimmten Befehl erhielt, innert peremptorischer Frist die vorhandenen Lücken sofort auszufüllen, nicht entsprechenden Falls der Kantonszeugherr ohne weiteres das Fehlende auf Rechnung des Bezirkes anschaffen werde. Damals wurden für die Bezirke neben einigen andern Militäreffekten 323 neue Infanterie-Kapute angeschafft.

Nachdem endlich auch nach grosser Verspätung in der Ablieferung seitens der Fabrikanten in Frauenfeld die Scharfschützenkompagnien mit neuen Feldstutzern versehen waren, besass nun der Kanton Schwyz die ihm auferlegte Bewaffnung und Munition sowohl für die Truppen des Bundesauszuges und der Reserve als auch der Landwehr, was bisher nicht der Fall war. Infolge der politischen Konstellationen und der Pragerschen Ereignisse im Jahr 1866 stellte sich für die Schweiz die Möglichkeit in Aussicht, zur Wahrung der Neutralität und Integrität ihres Gebietes zu den Waffen greifen zu müssen.^c

^a Randanmerkung mit Bleistift: «Das Perkussionsschloss ist ein Feder-schloss mit Schlosshahn zur Entzündung des Knallpräparates im Zündhütchen.»

^b Randanmerkung: «In der Kantonsratssitzung vom 2. Juli 1859 wurde das Postulat angenommen: Der Regierungsrat habe anzuordnen, dass die Bezirksmilitärkommissionen vor jedem Zusammenzug von Rekruten und andern dienstpflchtigen Mannschaften in ihren Bezirken eine Inspektion halten lassen, um die Dienstpflchtigen, welche mit den von ihnen anzuschaffenden Montierungsstücken nicht gehörig versehen sind, anzuhalten, dieselben aus dem betreffenden Montierungsmagazin gegen Bezahlung des betreffenden Betrages führen, damit rechtzeitig zur Anschaffung avisirt und angehalten werden können.»

²⁷ Wohl Verschrieb für «mehrfacher».

^c Randanmerkung: «Bestand der Schwyzer Truppen bei der eidg. Armee: Parktraindetachment bei d. 9. Div. (Parktrainkomp. No. 86) 9 Artilleriebr.; Guidencomp. No. 2, 7 Division; Guidenhalbkomp. No. 10 R, 9 Division; Scharfschützenkomp. 22, 8 Division; Scharfschützenkomp. 42, 8 Division; Scharfschützenkomp. 51 R, Brigade 28; Scharfschützenkomp. 10 L, 9 Division; Infant. Bat. No. 32, 9 Division, B 27; Infant. ½ Bat. No. 76, 9 Division; Infant. ½ Bat. No. 116 R, 9 Division, B 27; Infant. Bat. No. 11 L, 9 Division, B 26; Infant. Bat. No. 20 L, 9 Division, B 26; Infant. Komp. No. 10 R, 6 Division; Infant. Komp. No. 11 R, 6 Division.»

Die Erfahrungen im Preussisch-österreichischen Krieg, wo die Zündnadel über den Ladsalt siegte,²⁸ führte die Bewaffnungsfrage in ein neues Stadium, die Einführung des neuen Infanteriegewehrs, welche gerade im Werke lag, wurde sistiert und die Einführung der Hinterlader grundsätzlich

[p. 31] beschlossen. Nach genauen Proben und reiflichen Beratungen entschloss sich der Bundesrat zur Umänderung der Stutzer, Jäger- und Infanteriegewehre für das System Milbank-Amsler. Im Jahre 1868 erfolgte die Einführung des Peabodygewehrs, das bei Spezialwaffen längere Zeit im Gebrauch blieb, und schon 1869 wurde das Repetiersystem Vetterli angenommen.^a

Im Jahr 1870 fand in Folge des Truppenaufgebotes für die Grenzbesetzung (Deutsch-französischer Krieg) eine Inspektion der Zeughäuser statt, die wiederum kein befriedigendes Resultat hatte, indem in den Bezirken die Ausrüstungsgegenstände in keinem Verhältnis stunden zu der zu stellenden Mannschaft. Auch im Kantonszeughaus war Mangel an Kriegsfuhrwerken. Nicht besser stand es im Jahr 1871. Die in den Bezirkszeughäusern vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände waren kaum hinreichend für die Reservemannschaft und fehlten in einzelnen Bezirken für die Landwehr ganz.

Der Waffenbestand (Hinterlader) in den Zeughäusern war damals folgender: Vetterli-Repetier-Gewehre 600; Peabody 299; neue Infanteriegewehre 1101; Milbank-Amsler Feldstutzer 274; umgeänderte Jägergewehre 251; grosskalibrige Infanterie-Gewehre 976; total 3501 Hinterladergewehre.

Im Kantonszeughaus befanden sich 8 glatte Sechspfünder Geschütze (System Gribeauval) im Gewichte von 6252 Pfund. Sie mussten zum Umgiessen in 8 Pfünder Hinterladergeschütze

[p. 32] nach Aarau geschickt werden. Da für einen 8 Pfund Hinterlader 1700 Pfund Metall nebst 6% Feuerabgang beim Umgiessen erforderlich war, musste der Kanton ca. 500 Pfund fehlende Bronze für die 4 Hinterladerfeldgeschütze mit Fr. 1.15 per Pfund vergüten. Diese 4 Achtpfünder trafen erst nach 2 Jahren samt Lafetten im Kantonszeughaus ein.

Die Inspektion vom Jahre 1873 beklagte sich neuerdings über die mangelnde Sorgfalt in der Reinhaltung

der Militäreffekten in den Bezirkszeughäusern, die in keinem Verhältnis stehe zu den grossen Summen, welche die Anschaffungen verschlingen. Der Rechenschaftsbericht sprach die Hoffnung aus, dass die in Aussicht stehende Militärorganisation den längst gerügten Übelständen abhelfen werde.

Die neue eidgenössische Militärorganisation vom 13. Dezember 1874 teilte dem Kanton Schwyz je 2 Bataillone Auszug und Landwehr und je eine Schützen-Kompagnie Auszug und Landwehr zu. Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft hatte nach den eidgenössischen Spezialvorschriften durch die Kantone zu erfolgen, denen der Bund die daherigen Kosten nach der Zahl der in die eidgenössischen Militärschulen eingetretenen Rekruten vergütete. Die vom Bunde und den Kantonen gelieferten Ausrüstungs- und persönlichen Bewaffnungsgegenstände blieben auch ausser der Dienstzeit als unpfändbares und unveräusserliches Eigentum des Staates im Besitze des Mannes. Abgenommene Waffen und Militäreffekten sowie die Kriegsausrüstung hatten [p. 33] die Kantone aufzubewahren und zu unterhalten; das Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände besorgte und verwaltete der Bund.

Durch regierungsrätliche Verordnung vom 19. August 1875 wurde der Kanton den Bundesvorschriften

²⁸ In der Schlacht von Königgrätz (3.7.1866) siegte das preussische über das österreichische Heer. Eine wichtige Rolle kam der Bewaffnung zu. Dabei zeigte es sich, dass das von der preussischen Armee erstmals in Europa verwendete Hinterladergewehr gegenüber dem Vorderlader beträchtliche Vorteile aufwies. Darauf nimmt das Gegensatzpaar «Zündnadel» (Hinterlader) und «Ladsalt» (Vorderlader) Bezug, wobei allerdings der Begriff «Ladsalt» nicht erklärt werden kann. Möglicherweise handelt es sich um einen Verschrieb für «Lorenz», so lautete der Name des von der österreichischen Armee gebrauchten Vorderladergewehrs, oder für «Ladstock». Mit diesem wurde bei solchen Gewehren das Geschoss von der Laufmündung her in den Gewehrlauf gestossen.

^a Randanmerkung: «Von den im Kanton vorfindlichen Gewehren wurden umgeändert: 280 Stutzer und 251 Jägergewehre bei Gamma und Infanger in Altdorf; 977 Prelaz-Burnand Gewehre bei Socin und Wick in Basel und Escher Wyss & Cie. in Zürich; 179 neue Infanterie-Gewehre bei Gebr. Sulzer, Winterthur. Nach der Umänderung besass der Kanton total 2658 Stk. Gewehre. Vorräthig waren noch Vorderlader: 300 Stk. Prelaz-Burnand, 385 Stk. ungezogene Perkussions-Gewehre, 197 Stutzer älterer Ordonanz. Durch günstigen Zufall konnten 1170 Stk. Steinschlossgewehre ins Ausland verkauft werden.»



Abb. 6: Die Landsturmusterung der 3. Kompanie des Bataillons 86 fand 1893 neben dem Zeughaus statt.

betreffend die Territorialeinteilung entsprechend in zwei Rekrutierungskreise eingeteilt. Der I. Kreis, umfassend die Bezirke Schwyz, Gersau und Küssnacht, stellte die Mannschaft des Infanteriebataillons 86, Auszug und Landwehr, der VIII. Division; der II. Kreis mit den Bezirken March, Einsiedeln und Höfe die Mannschaft des Infanteriebataillons 72, Auszug und Landwehr. Die Schützenkompanie wurde aus der gesamten diensttauglichen Mannschaft des Kantons rekrutiert.

Diese Neuordnung des Militärwesens hatte naturgemäss die Aufhebung der Bezirkszeughäuser und die Zentralisation der Waffen- und Ausrüstungsdepots zur Folge. Dafür wurden die Zeughäuser in Schwyz und Lachen eingerichtet.

Im Jahr 1876 teilte die Regierung dem Bezirksrate von Schwyz mit, dass der Kanton sämtliche auf dem Zeughaus des Bezirkes Schwyz noch vorfindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände übernehme, soweit sich solche noch für die Equipierung des Auszuges und der Landwehr eignen. Ebenso übernahm er die noch vorfindlichen Hinterladungswaffen mit Inbegriff der grosskalibrigen Hinterladungsgewehre und der Pistolen für die Guiden. Der künftige Unterhalt dieses Kriegsmaterials sei eine Sache des Kantons; Fehlendes habe der Bezirk gestützt auf Art. 1 Lemma 2 der Übergangsbestimmungen der B.V. und Art. 142 der Eidgenössischen Militärorganisation zu kompletieren.^a

[p. 34] Die Zeughauskommission des Bezirkes Schwyz (drei Mitglieder) begann nun mit der Liquidation, trat ihre auf dem Zeughaus befindlichen Schränke und Kästen an das kantonale Militärdepartement für die Aversalsumme von Fr. 650.– ab und übergab ferner dem Kantonszeugamt nebst mehreren

^a Randanmerkung: «Im letzten Jahre der Bezirkszeughausverwaltung betrug die Vergütung des Bundes für die Bekleidung der Rekruten an die Kantonskasse Fr. 34'411.–.»

Antiquitäten nachbezeichnete Gewehre: 41 Repetier-Stutzer für Schützen, 225 Gewehre für Infanterie, 7 Peabodygewehre für Schützen, 111 Feldstutzer und 405 Prelaz-Gewehre.

Gemäss Verfügung des Regierungsrates vom 7. April 1876 hatte der Bezirk dem Kanton noch die fehlenden Effekten für 15 Mann im Auszug und 12 Mann in der Landwehr nachzuliefern.

Heute hat der Bezirk Schwyz im Kantonszeughaus, vermutlich zur Behauptung seiner Rechtsame, noch 31 Rollgewehre mit Milbank-Amsler-Verschluss. Sie sind höchstens noch für Brunnen-Röhren verwendbar.

Nachdem im Jahre 1876 die Landwehrmannschaft ihre Effekten ab den Zeughäusern der Bezirke bezogen hatten, wurden die wenigen noch übrig gebliebenen Ausrüstungsgegenstände und Waffen in den kantonalen Depots von Schwyz und Lachen untergebracht und die Bezirke in Bezug auf die militärischen Anschaffungen ihren fernern Verpflichtungen enthoben.

Eine besondere Rolle spielte das Zeughaus auf der Hofmatt auch in der Kasernenfrage. In der Kantonsrats-sitzung vom 2. Juli 1859 wurde zum Rechenschaftsbericht 1857/58 folgendes Postulat gestellt: «Da das Einquartierungssystem in Hinsicht auf die Lehrzeit, Disziplin und Kostenverminderung der Quartierträger

[p. 35] weit grösseren Vorteil bietet als die üblichen konzentrierten Übungslager und da überdies bei allen Anlässen von den eidgenössischen Inspektoren einer Kaserne gerufen wird, so sei die Regierung zu beauftragen, mit der betreffenden Korporationsverwaltung um Abtretung des Zeughauses in Schwyz behufs Errichtung einer Kaserne zu unterhandeln und falls innert 3 Monaten kein befriedigendes Resultat erzielt würde, ein Gutachten zu entwerfen, wo und wie eine Kaserne erstellt werden könnte, ohne dem Kanton zu grosse Lasten aufbürden zu müssen.»

Der damalige Zeugherr (Oberstlieutenant Alois Reding) glaubte zwar, dass das Zeughaus in Schwyz für eine Kaserne sich nicht eigne, indem ein Boden als Exerzierplatz verwendet werden müsse, aber gleichwohl wurde mit Mehrheit beschlossen, auf das Postulat einzutreten.

Mit der gemeinsamen Korporation waren bereits betreffend Überlassung des Zeughauses für eine Kaserne Unterhandlungen angebahnt worden, die aber zu keinem Ziele führten. Die Frage, ob sie fortgesetzt werden sollen, wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt und beschlossen: «Die Regierung sei einzuladen, auf Errichtung einer Kaserne Bedacht zu nehmen und zu begutachten, wie und wo eine solche errichtet werden solle, zu welchem Behufe sie die Anerbieten der Bezirke entgegen zu nehmen habe.»

Der Regierungsrat machte sich daher an die Aufgabe, beschaffte sich Kasernenpläne von andern Kantonen, entschied sich nach eingehender Beratung mit dem Kriegsrat für das Saalsystem, liess auf dieser Grundlage einen Plan

[p. 36] mit Platz für 1 Infanteriebataillon, 1 Scharfschützen-Kompagnie und 1 Guiden-Kompagnie ausarbeiten und berechnen und vom Staatsbauinspektor Wolf in Zürich prüfen. Im April 1860 wurden sodann Plan und Kostenberechnung den Bezirken vorgelegt und deren Angebote einverlangt.

Ein besonders lebhafter Wettbewerb entstand unter den Bezirken Schwyz, March und Einsiedeln. Schwyz offerierte unentgeltliche Anweisung des zum Kasernenbau notwendigen Holzes und unentgeltliche Überlassung des erforderlichen Platzes, insofern ein solcher auf Oberallmeindgebiet sich finden würde.

Der Bezirk March anerkant für den Kasernenbau in Lachen (mit der Gemeinde) die unentgeltliche Anweisung des Bau- und Exerzierplatzes nebst einem Drittel der Baukosten. Sollten dem Kanton höhere oder günstigere Angebote gemacht und den konkurrierenden Theilen das Recht des Nachgebotes eingeräumt werden, so erklären der Bezirk March und die Gemeinde Lachen, dass sie nach Verhältnis der von den andern konkurrierenden Theilen gemachten Anerbieten einen Geldbeitrag bis auf die Hälfte der Baukosten zu leisten bereit seien.

Der Bezirk Einsiedeln stellte zur Verfügung den erforderlichen Bauplatz für eine Kaserne in Einsiedeln, den notwendigen Exerzierplatz und an die Baukosten zum Voraus Fr. 100'000.—.

Der Bezirk Schwyz stützte sein Angebot auf einen Beschluss der Oberallmeindgemeinde vom

23. Oktober 1859, laut welchem der Bauplatz und das zur Baute nötige Holz unentgeltlich zu verabfolgen bewilligt wurde, sowie auf eine Schlussnahme der Bezirksgemeinde Schwyz vom 6. Mai [p. 37] 1860, die den Bezirksrat ermächtigte, sich mit einer ansprechenden Summe an dem Unternehmen zu beteiligen. Dieser Beitrag an Baar wurde dann vom Bezirksrat am 27. September 1860 auf Franken 45'000.– festgesetzt.

Am 28. November 1860 wurden diese Offerten vom Kantonsrate behandelt.

Der vorliegende Plan einer Kaserne für 1 Bataillon (700 Mann) wurde auf Fr. 300'000.– veranschlagt, währenddem der Bezirk March ihn mit Fr. 200'000.– einsetzte.

Es wurden Stimmen laut, welche nochmals mit der gemeinsamen Korporation betr. Abtretung des Zeughauses in Verbindung treten wollten; anderseits wurde aber bemerkt, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn sie früher auf die Abtretung bereitwillig eingetreten wäre. Nach der gegenwärtigen Sachlage und den bereits gepflogenen Verhandlungen sei es nicht angezeigt, darauf wieder zurückzukommen. In Anbetracht, dass die finanziellen Erhebungen hinsichtlich des vorliegenden Bauplanes und eines reduzierten nicht ausreichend seien, beschloss der Kantonsrat: «Ein definitiver Entscheid sei verschoben und der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat in seiner nächsten Versammlung vorzulegen:

1. Eine Kostenberechnung nach vorliegendem Bauplan mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse der konkurrierenden Bezirke.
2. Kostenberechnung für ein Halbbataillon ohne Stallung und Reitbahn.
3. Vergleichende Übersicht der Verpflegungskosten [p. 38] in und ausser der Kaserne mit Erhöhung der reglementarischen Zulagen für Salz und Gemüse um die Hälfte.»

Damit war das Kasernengeschäft wieder für Jahre hinaus begraben. Erst mit der Neugestaltung des schweizerischen Militärwesens im Jahre 1874 wurde die Frage der Bewerbung um einen Waffenplatz für die VIII. Division, welcher bekanntlich ein Theil der Schwyzer Truppen zugeteilt ist, im Kantonsrat neu-

erdings aufgegriffen und am 4. Dezember beschlossen: «Es sei der Regierungsrat einzuladen, darauf Bedacht zu nehmen, dass auf dem Territorium des Kantons Schwyz ein Waffenplatz für den VIII. Divisionskreis erhältlich gemacht werden könne.»

Infolge dieser Schlussnahme trat der Regierungsrat einerseits mit den eidgenössischen Behörden und anderseits mit dem Bezirksrat Schwyz, der gemeinsamen Korporation und dem Gemeinderat Schwyz in Beziehungen, die folgendes Ergebnis hatten:

1. Von den eidgenössischen Militärbehörden erhielt Schwyz die Zusicherung, dass es zur Konkurrenz zugelassen werde.

2. Der Bezirksrat Schwyz berichtete mit Zuschrift vom 26. März 1875: «dass sich der Bezirk in Würdigung der Vorteile eines eidgenössischen Waffenplatzes für den VIII. Divisionskreis an einem zu errichtenden Kasernenbau, resp. Umbau des Zeughauses in Schwyz, mit einem den Interessen des Bezirkes und den Verhältnissen seiner ökonomischen Mittel entsprechenden Beitrag beteiligen wolle; der Bezirksrat zweifle durchaus nicht daran, dass

[p. 39] das Volk des Bezirkes Schwyz diesem Unternehmen seine bestmögliche Unterstützung angedeihen lassen werde.»

3. Die gemeinsame Korporations-Verwaltung erteilte unterm 2. August 1875 einer durch zwei Mitglieder mit dem kantonalen Bau- und Militärdepartement vereinbarten Übereinkommen die Genehmigung: «zufolge welchem dem Kanton das Zeughaus zum Zweck der Umbaute in eine Kaserne als Eigentum zu überlassen sei, unter der Bedingung, dass dem Bezirk Schwyz für Unterbringung seiner Militäreffekten und der Gemeinde Schwyz für ihre Löschgerätschaften die nöthigen Räume belassen werden».

4. Die von der Oberallmeindgemeinde hiezu bevollmächtigte Oberallmeindverwaltung beschloss am 4. Dezember 1875: «mit der Gemeinde Schwyz resp. dem Bezirke Schwyz und dem Kanton wegen pachtweiser Überlassung eines geeigneten Exerzierplatzes auf dem Gebiete der Gemeinde Schwyz gegen Leistung einer angemessenen Entschädigung zu unterhandeln und die Anweisung eines solchen definitiv auszuführen».

5. Der Gemeinderat Schwyz hatte schon am 6. März 1875 dem Regierungsrat die Zusicherung erteilt, das Projekt nach Kräften zu unterstützen und einen empfehlenden Antrag für eine grösstmögliche Beteiligung der Kirchgemeinde vorzulegen.

In Berücksichtigung des Umstandes, dass die Truppen des Kantons Schwyz durch die neue Militärorganisation in zwei verschiedene Divisionskreise eingeteilt wurden, beschloss der Kantonsrat am 14. Juli 1876: dass die

[p. 40] fernern Unterhandlungen betreffend die Erhältlichmachung eines Waffenplatzes des VIII. Divisionskreises in Schwyz dem Bezirks- resp. Gemeinderat Schwyz zu überlassen sei, wobei aber die Geneigtheit ausgesprochen wurde, an die daherigen Kosten einen Beitrag aus der Staatskasse zu leisten.

Angeregt durch eine dringende Eingabe von fünf verschiedenen schwyzerischen Vereinen vom 21. Juli 1876 nahm nun der Gemeinderat die Angelegenheit energisch in die Hand, setzte sich mit dem Bezirksrat Schwyz und den eidgenössischen Militärbehörden, vertreten durch den Waffenchef der Genie, Oberst Dumur in Bern, ins Einvernehmen und bestellte zur Weiterführung der Vorarbeiten eine Kommission, die in Verbindung mit einer solchen des Bezirksrates die Angelegenheit weiter betrieb. In erster Linie wurde sowohl an die Regierung wie an die Verwaltung der gemeinsamen Korporation, welche beide (Kanton und Korporation) wegen dem Eigentumsrecht am Zeughaus im Streite lagen, die Anfrage gestellt: ob dieses Gebäude eventuell der Gemeinde zum Zweck der Umbaute in eine Kaserne überlassen würde.

Die Verwaltung der gemeinsamen Korporation, welche, wie oben erwähnt, bereits am 12. August 1875 die Abtretung dieses Gebäudes dem Kanton unter gewissen Vorbehalten zugesichert hatte, erklärte unterm 14. Dezember 1876, auf das Gesuch der Gemeinde nicht eintreten zu können.

Der Regierungsrat erachtete sich zur Abgabe irgend einer Erklärung nicht kompetent und unterbreitete die Angelegenheit dem Kantonsrate [p. 41] mit dem Antrage: «1. Es sei für dermalen über die eventuelle Abtretung des Zeughauses zum Zwecke der Umbaute in eine Kaserne kein definitiver Be-

schluss zu fassen, dagegen sei 2. der Regierungsrat ermächtigt, dem Gemeinderat Schwyz die Erklärung abzugeben, dass sich mit Rücksicht auf die grossen Interessen, die dem Kanton, speziell dem Bezirk und der Gemeinde Schwyz, mit dem angestrebten Unternehmen erwachsen, die Überlassung des Zeughauses unschwer auf dem Wege der Verständigung sich werde regeln lassen, sofern von den kompetenten Bundesbehörden Schwyz der Waffenplatz der VIII. Division zuerkannt und sofern dem Kanton das Eigentumsrecht am Zeughaus zugesprochen wird.» Der Kantonsrat hat in der Sitzung vom 1. Dezember 1876 diesem Antrage zugestimmt.

Inzwischen hatten²⁹ die Verhandlungen der Kommission mit dem Beauftragten des Bundesrates, Herrn Oberst Dumur, der im Vereine mit dem Kreisinstruktor der VIII. Division, Herrn Oberst Wieland, von der projektierten Zeughausumbaute Kenntnis genommen und zur Verfügung stehende Exerzier- und Schiessplätze inspiziert hatte, weitergepflogen worden, aus denen schliesslich eine für die Gemeinde Schwyz anscheinend günstige Vereinbarung resultierte. Von Schwyz wurde verlangt: Die Umbaute des Zeughauses in eine Kaserne nach vorliegendem Plan und deren Einrichtung für 600 Mann, die Anweisung des Schulhauses auf der Hofmatt für Bureau und Theoriesaal, der Sammelplatz auf der Hofmatt und ein Exerzier- und Schiessplatz [p. 42] in der Schlund- und Grossried-Allmeind.

Die Gesamtkostensumme (inkl. Schulhausreparatur, Waffen- und Schiessplatz-Einrichtung etc.) war auf Fr. 225'000.– veranschlagt. Die Vertragsdauer war vorläufig auf 10 Jahre festgesetzt.

An der ausserordentlich zahlreich besuchten Kirchgemeinde vom 25. März 1877 wurde der gemeinderätliche Antrag, sich grundsätzlich für die Bewerbung um den Waffenplatz der VIII. Division auszusprechen, für Bestreitung der daherigen Kosten eine Anleihe zu machen und die Angelegenheit mit den eidgenössischen und hiesigen Behörden zum Abschluss zu bringen, angenommen.

²⁹ Bei «hatten» handelt es sich wohl um einen Verschieb für «waren».



Abb. 7: Das Zeughaus um 1900; Aufnahmen in Richtung Bahnhofstrasse sind eher selten.

Mit Schwyz konkurrierten auch Uri und Chur um den Waffenplatz und wohl schon von Anfang an war für letzteres die Aussicht auf Erfolg günstiger als für Schwyz, mit dem mehr dem «Scheine nach» als mit Ernst und gutem Willen verhandelt wurde. Mit Schreiben vom 18. Juli 1877 machte der Waffenchef der Genie, Dumur, dem Gemeinderat die Mitteilung,

dass der Bundesrat sich schon unterm 1. Juni gleichen Jahres für Chur entschieden habe.

Aber wie sich nachträglich herausstellte, gerieten die grossen Mühen und Kosten zur Erlangung des Waffenplatzes der Gemeinde Schwyz eher zum Vorteil als zum Schaden. Die schlimmen Erfahrungen, die Chur schliesslich machte, wären wohl auch Schwyz nicht erspart geblieben und die Kosten würden so gut eine halbe Million erreicht haben, wie das bei Chur der Fall war, während die Vorteile der Einnahmen weit hinter den Ausgaben zurückblieben, so dass Schwyz

[p. 43] seinen glücklichen (?) Rivalen nicht zu beneiden hatte.

Wie noch zu erörtern ist, ging das Zeughaus im Jahre 1877 von der gemeinsamen Korporation definitiv in das Eigentum des Kantons über.

Am 9. Juli 1879 lag dem Kantonsrate eine Botschaft des Regierungsrates mit Antrag vor, betreffend Überlassung eines Teiles des Zeughauses und des Pulvermagazins^a an die eidgenössische Kriegsverwaltung

^a Randanmerkung: «Als im Jahre 1861 der Gemeinderat Schwyz auf die Gefahr aufmerksam gemacht hatte, die dem Flecken Schwyz durch Aufbewahrung der kantonalen Pulvervorräte im sogenannten Pulverturm auf der Weidhuob wegen Herbeiführung einer Explosion durch Blitzschlag als fortwährend drohe, und die Entfernung des Pulvers aus diesem Gebäude verlangte, erklärte sich der Regierungsrat bereit, diesen Pulverturm zu räumen und mit der Gemeinde betreffend Erstellung eines andern Pulvermagazins in Unterhandlung zu treten. Gestützt auf ein Gutachten des Herrn Oberst Wustemberger wurde auf dem Pulverturm ein Blitzableiter erstellt und derselbe als Handmagazin benützt. Durch den Bau der Muotathalerstrasse in den Jahren 1862–1864 wurde dann die Entfernung dieses Turmes notwendig, nachdem schon im Jahre 1857 gemäss Beschluss des Regierungsrates die in der Nähe befindliche Richtstätte wegen der Friedhofanlage im Bifang weggeräumt worden.»

behufs Errichtung eines eidgenössischen Kriegsdepots in Schwyz. Der Regierungsrat fand, dass hauptsächlich finanzielle Gründe den Kanton bestimmen sollten, als nunmehriger Besitzer des Zeughauses die verfügbaren Räumlichkeiten der Eidgenossenschaft zu vermieten. Dabei habe der Kanton nichts zu verlieren, gegenteils bringe die Verwaltung eines Zentralmagazins, wenn auch im bescheidenen Masse, Verdienst für die Ortschaft. Der daherige Vertrag wurde genehmigt.

Das war der Anfang der Benützung des Zeughauses in Schwyz durch die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung.

Das Zeughaus auf der Hofmatt diene aber nicht nur militärischen Zwecken des Bezirks und des Kantons, sondern seit mehr als 70 Jahren auch lokalen Interessen und Bedürfnissen: Dem Feuerlöschwesen der Ortschaft Schwyz. Diese Tatsache bildet einen noch wichtigeren Faktor in der Geschichte des Zeughauses als die Rechtsame des Bezirks. Sie muss daher, wenigstens in ihren wesentlichen Teilen, ebenfalls erörtert werden.

[p. 44] 1. In der Sitzung vom 13. Juni dieses Jahres lag dem Regierungsrat eine Mitteilung des Kriegskommissärs vor, dass die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung beabsichtige, demnächst eine Anzahl Armeefuhrwerke (Caissons) ins kantonale Zeughaus zu retradieren. Der dafür notwendige Platz könne aber nur durch Räumung des bisher durch die Gerätschaften der Feuerwehr von Schwyz belegten Platzes im Parterre beschafft werden. Damit stehe der Kanton vor der doppelten Frage: Einmal, welche Rechte die Gemeinde Schwyz bzw. deren Feuerkommission am Zeughaus hat, zum andern, wie dieselben eventuell abgelöst werden können.

Für die erste Frage ist wiederum, wie bei den Rechtsamen des Bezirkes, die historische Entwicklung der schwyzerischen staatsrechtlichen Verhältnisse seit der Helvetik von einschneidender Bedeutung. Nach dem Ergebnis der Erläuterung der ersten Frage richtet sich dann die Beantwortung der zweiten Frage betreffend die Ablösung.

Schon im Jahre 1824 hatte der Wochenrat der Gemeinde Schwyz die Besorgung der Standes-

geschäfte an sich gerissen.³⁰ Dieser Wochenrat bestand aus den Ratsherren dieser Gemeinde, die zugleich als Kirchenräte, Bezirksräte und Landräte amtierten. Die Verfassung von 1833 unterliess es, das Gemeinwesen diesfalls zu regeln; sie wollte sich in den Gemeinden nicht auch noch Gegner mit lokalen Interessen verschaffen und erklärte einfach: «Die Organisation der Gemeindegewalten und die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen.» Aber dieses Gesetz liess auf sich warten. Nach

[p. 45] wie vor besorgte der Wochenrat, dem nur urchige, alte Landleute angehören konnten, auch die Gemeindeangelegenheiten unter dem Titel eines Kirchenrates und die Kirchgemeinde aller politischen Bürger hatte nichts anderes zu tun als die Geistlichen anzustellen, den Kirchensigrist, die Nachtwächter und Totengräber zu wählen; die bürgerlichen Geschäfte besorgten die Genossen an eigener Kirchgemeinde qua Genossengemeinde; und so kam es dann auch, dass man unter der Verfassung von 1833 zwischen Korporation, Bezirk und Kanton keine Eigentumsschranken kannte.³¹ Erst die Verfassung vom 18. Februar 1848 gab der politischen Gemeinde ihre Selbstständigkeit, ordnete den Wirkungskreis und die Kompetenzen ihrer Behörde und organisierte die Gemeindeverwaltung. Uns interessiert hier nur das Feuerlöschwesen.

Schon im 15. Jahrhundert stossen wir in Schwyz auf feuerpolizeiliche Bestimmungen. Eine Verordnung der Dorfleute von 1491 bestimmte: Dass in jedem Haus eine «Melchter» und zwei Feuerleitern,

³⁰ In dieser Absolutheit stimmt die Formulierung nicht; sie trifft für die Verwaltung der Gemeinde Schwyz zu. Auf der Kantonsebene tagten auch nach 1824 der Landrat und der gesessene Landrat, wie ein Blick in die Landrats- und Kantonsratsprotokolle dieses Zeitabschnitts im Staatsarchiv Schwyz zeigt.

³¹ Dass das Gesetz über die Organisation und die Kompetenzen der Gemeinden nicht erlassen wurde, ist richtig. Daraus zu schliessen, die Eigentumsrechte zwischen den politischen Institutionen seien vor 1848 nicht definiert gewesen, ist falsch. Die Verfassung von 1833 hielt in § 18 unmissverständlich fest: «Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigentums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugnis, die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen, gesichert.»

eine ausserhalb und eine innerhalb des Hauses zu gebrauchen, vorhanden sein sollen. Damals bestund zu Schwyz bereits eine eigene Dorfgemeinde. In der eben erwähnten Ordnung heisst es: Wann man die Dorfleute zusammen ruft, soll jedermann, er sei Hauseigentümer oder nicht, dem Rufe folgen, zu den Dorfleuten gehen und mit ihnen ratschlagen und mehrten. Die Dorfgemeinde bestellte ihren Dorfrat, [p. 46] zwei Dorfvögte und den Nachtwächter.^a

Zum Löschen war man in jener Zeit hauptsächlich auf die laufenden Brunnen angewiesen. Für die Wasserleitungen hatten die Haus- und Hofstattbesitzer die nötigen Tünchel zu liefern. Da bei einem grössern Dorfbrand die 3 Brunnen, bei der Kirche, auf dem Platz und auf der Metzghofstatt, offenbar nicht genügen konnten, wurde schon um 1530 Wasser aus dem Uetenbach durch das Dorf geleitet. Dieses Dorf-bächli, früher offen laufend, fliesst heute in Dohlen und Röhren vom Riedtersträsschen durch die Hirzengasse, Strehlgasse und den Klosterfrauengarten in den Dorfbach. Aber im Dorfbrande von 1642 reichte dieses samt den Brunnen, den Melchtern und Feuerleitern nicht aus.

Vermutlich besaßen die Dorfleute zu Schwyz schon zur Zeit des Brandes eine Feuerspritze nach der primitiven Art jener Zeit.^b Sicher nachweisbar ist eine solche

zu Beginn des folgenden Jahrhunderts. Am 2. September 1709 beschloss nämlich der Dorfrat, dass der Landessäckelmeister die Arbeit des Schlossermeisters Hans Gilg Baur an der Feuerspritze entschädigen solle. Daraus ist auch ersichtlich, in welchem engem Kontakt Dorf und Land Schwyz miteinander standen; Statthalter, Säckelmeister, Landräte, Landvögte, Land-schreiber waren tonangebend an der Dorfgemeinde.

Nachdem schon im April 1733 im Dorfrat der Anzug gemacht worden, dass noch wenigstens eine Feuerspritze angeschafft werden möchte, beschloss die Dorfgemeinde 3 Jahre nachher: «Dass annoch eine neue Feuerspritze sehr notwendig [p. 47] wäre mit mehrern», und beauftragte einen Ausschuss, «mit dem Schlosser Hecker einen Anschlag zu machen, diesen vor einen gesessenen Landrath zu bringen und zu vernehmen, was etwa seitens des Landes an einen solchen möchte gegeben werden; für das übrige aber eine freiwillige Steuer aufzunehmen und die Angelegenheit wieder an die Dorf-gemeinde zu bringen.»

Die Durchführung der Spritzenangelegenheit ging indessen sehr langsam von statten. Als inzwischen Meister Hecker eine Feuerspritze erstellt, zu einem billigen Preis offeriert und erklärt hatte, dafür gut stehen zu wollen, erkannte der Landrat im Juni 1742, das Werk durch eine Kommission probieren zu lassen. Im August 1743 bewilligte der Landrat an die neue Spritze einen Kostenbeitrag von Gulden 150 (= Fr. 263.74) aus dem burgundischen Salzgeld und aus dem Angstergeld (je Gulden 75). Wie schon ausgeführt, floss aber sowohl das Salzgeld wie das Angstergeld aus dem ganzen Land, d.h. nicht nur aus der Tasche der Landleute, sondern auch der Beisassen und Angehörigen. Aber der Schwyzer Landrat betrachtete sich eben als den Landesherrn und die Abgaben der Staatsangehörigen jeder Sorte als gemeine Verbindlichkeiten.^c Im September 1743 beschloss der Dorfrat die Aufnahme einer Spritzensteuer und beorderte dazu eine Kommission. Der reiche Statthalter Augustin Reding spendete dafür allein Gulden 100. Die Spritze kostete Gulden 600 (= Fr. 1054.95), 50 Gulden blieben eingestellt. Auch die alte Spritze wurde vom Dorfrat dem Meister Hecker zur Reparatur vorgeführt,

^a Randanmerkung: «Von 1791 an erscheint nur mehr ein Dorfvogt. Der Nachtwächter hatte in einem bestimmten Wachtkreis von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens herum zu gehen und die Stunden zu rufen, fleissig wahrzunehmen und zu «schmecken», ob irgendwo Feuer aufginge, und wenn es der Fall war Hausleute und Nachbarn zu wecken und wenn es ihm nötig bedunkte an die Glocke zu laufen und zu stürmen. Im Jahre 1806 finden wir wieder zwei Wächter.»

^b Randanmerkung: «Der Ursprung der Feuerspritze wird zurückgeführt auf den griechischen Mechaniker Ktesibios, der im 3. Jahrhundert vor Christus zu Alexandria lebte, als Erfinder der Windbüchse und Druckpumpe zu mechanischen Zwecken. Neu erfunden bzw. hergestellt wurde sie durch Plattner im Jahre 1518, erreichte aber ihre eigentliche Bedeutung erst durch die Herstellung der Schläuche, die von Jean van der Heyde in Amsterdam um 1660 [hier fehlt etwa: erfunden wurden] (zuerst aus Leder, seit 1720 aus Hanf).»

^c Randanmerkung: «Dass die Beisassen, welche Dorfleute waren, an die Spritze beisteuerten, war nur recht und billig, aber die Angehörigen anderer Landesteile hatten dazu weder Pflicht noch Schuldigkeit.»

[p. 48] damit man sie im Notfall sicher brauchen könne. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts besass Schwyz also zwei Feuerspritzen.^a

Die «Feuerlöschhäggen» wurden von den Dorfvögten aus dem Vorschlag der Dorfrechnung bezahlt und unter dem «Bogen» versorgt.

Feuermusterungen wurden im 18. Jahrhundert ordnungsgemäss jährlich zwei abgehalten: Am «St. Jörstag» (Georg) im April und an der alten Schwyzer Kirchweih im Herbst; dabei mussten bei 10 Taler Busse von jeder Haushaltung die schuldigen «Feuerkübel» (von Leder) zum Brunnen auf dem Platz gebracht werden. Nebstdem fanden durch die Feuerkübelhauptleute und die Dorfvögte Hausvisitationen statt, bei denen nicht nur die «Feuerstätten» inspiziert, sondern auch «exakte Musterung» gemacht wurde, ob die verordneten Feuerkübel und Leitern vorhanden seien.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Leitungsnetz von der Schwyzerquelle im Dorfbach erweitert und zu den einzelnen Brunnen neu erstellt. Zur Bohrung der neuen Tünchel dienten der grosse und kleine Dorfnäpper und der Rickenbächler Näpper.

Die grossen Brände in Arth (1719 und 1759)^b veranlassten den Landrat 1760 zur Besammlung von Ausgeschossenen aus allen Kirchgängen, die eine Feuerordnung bestellten zum allgemeinen Verhalt bei Brandfällen, welche unter anderm bestimmte: Weil zum allgemeinen Wohl Feuerleitern, Feuerkübel und Feuerhäggen gar notwendig zu beschaffen sind, möge jede Kirchgemeinde aus sich selbst mit Feuerleitern, Häggen und Kübeln «nach Proportion» sich versehen.

Damit wurde der Anfang gemacht, nicht nur [p. 49] die Spritzen, sondern auch die andern Löscherätschaften aus gemeinen Mitteln zu beschaffen und ihre Haltung nicht allein dem guten Willen und gemeinnützigem Sinn der Hausbesitzer zu überlassen. Wie viel anderes erfuhr auch das Feuerlöschwesen nach der Staatsumwälzung von 1798 durchgreifende Änderungen.

Schon im Jahre 1803 wurde eine neue Feuerordnung erlassen. Auch die Theorie begann ihre Thätigkeit. Im November 1806 erliess der Landam-

mann der Schweiz (Merian aus Basel) an die löblichen Kantone ein Kreisschreiben, in welchem unter Hinweis auf den grossen Vortheil und hohen Werth aller jener Vorsichtsmassregeln, wodurch ein Brand verhütet wird, Christoph Gottlieb Steinbecks «Feuerkatechismus für die liebe Jugend unseres deutschen Vaterlandes» zur Anschaffung empfohlen wird. Im Jahre 1811 erschien bei David Bürkli in Zürich ein «Handbuch für zweckmässige Behandlung und Bedienung der Feuerspritzen und aller übrigen Löscherätschaften» mit zwei Kupfertafeln.

Anno 1811 bestellte der Kirchenrat eine Feuerkommission von 6 Mitgliedern mit dem Dorfvoigt. Sie besammelte sich erstmals am 3. Juni 1811. Da sich die Anschaffung einer neuen Feuerspritze und die Reparatur der Löscherätschaften als dringlich erwies, wurden sofort Schritte zur Beschaffung der hierzu nötigen Mittel getan. In der Dorfwacht und in den Filialen wurden freiwillige Gaben gesammelt, den Rest sollten der Landessäckelmeister, die Kirchgemeinde, der Kirchenrat und die Klosterfrauen zu St. Peter

[p. 50] auf dem Bach leisten. Auch fand man die Wiedereinführung der Feuerordnung von 1803 bzw. deren Revision für notwendig. In der Annahme aber, dass solches noch einige Zeit erfordern könnte, wurden am 29. Januar 1813 unter zu Grundelegung der alten Feuerordnung vorsorgliche Verfügungen für Brandfälle erlassen, in der Erwartung, dass «dieser vorsichtigen und wohlgemeinten Verordnung sich jedermann willig unterziehen und die bestgemeinten Absichten eines wohlweisen Kirchenrates und der von demselben aufgestellten Feuerkommission hierin falls nicht verkennen werde».

Schon wenige Wochen später, am 5. März 1813, stand der Flecken Schwyz wieder in grosser Feuergefahr. Mitten in der Woche war in der Nähe der

^a Randanmerkung: «Im Jahre 1745 wurde auch in Brunnen eine Feuerspritze angeschafft.»

^b Randanmerkung: «Der erste Brand brach am 21. Juli 1719 um die Mittagszeit im Hause des Jos. Fischlin aus und legte bei heftigem Sturmwind innert 3 Stunden 79 Firsten in Schutt und Asche; der zweite Brand von 1759 traf das Hinterdorf und vernichtete 19 Häuser.»

Pfarrkirche Feuer ausgebrochen; «das Stürmen der Glocken, das Losbrennen der Kanonen, ein grässlicher Feuerlärm durchtönten alle Ohren und erfüllten alles mit Angst und Entsetzen.» Den vereinten Anstrengungen der Dorfleute und der aus der Nachbarschaft herbei geeilten Hülfe gelang es, des Feuers Herr zu werden und der Landrat erliess ein herzliches Dankschreiben für die Rettung des Fleckens Schwyz an die Mitlandleute und Kirchengenossen.

Dieser Brand veranlasste den Kirchenrat zum sofortigen Erlass einer Reihe von feuerpolizeilichen Verfügungen, welche am 13. März 1813 von Landammann und Rat bestätigt und andern Tags in der Pfarrkirche zu Schwyz ausgekündet wurden. Die Feuerspritzen wurden durch dazu Verordnete visitiert, von dem seit Jahren angesetzten Unrat gesäubert und in bessern Stand gesetzt; «Taufen» wurden nach dem Muster von Arth bei Küfer

[p. 51] Schuler in Steinen bestellt; Feuerhäggen und Leitern mussten vom Dorfvogt in Verbindung mit den Feuerhauptleuten hergestellt werden; die gleichen hatten auch «einen Gedanken zu entwerfen», wo bei ausbrechenden Feuersbrünsten Laternen auszuhängen wären. Auf dem «Kornhaus» (Zeughaus) mussten immer 12 Patronen aufbewahrt werden, um sie bei Brandausbrüchen loszubrennen.^a Endlich wurde von der Feuerkommission ein neues Föhnenwachtreglement erstellt. Die Revision der Feuerordnung von 1803 fand im Jahre 1819 statt. Sie sah

jährlich zwei Feuermusterungen vor, eine am Maitag und eine an St. Michaels Tag. Am hl. Kreuztag war Musterung der Feuerkübel, die hiefür auf einen bestimmten Platz gebracht werden mussten. Jeder Hausbesitzer im Wachtkreis hatte zwei, ausserhalb desselben einen Feuerkübel zu halten, die gelegentlich auch bei Hausvisitationen kontrolliert wurden. Auf die Föhnenwacht wurden jeweilen nach einem bestimmten Turnus 6 Mann einberufen, 3 vor und 3 nach Mitternacht. Sie stunden unter der Aufsicht des Dorfvogtes. Jeder Hausbesitzer hatte dem an ihn ergangenen Rufe Folge zu leisten oder einen annehmbaren Vertreter zu stellen. Von der Pflicht entbunden war die gesamte Geistlichkeit, nicht aber gemäss Ratserkennnis vom 6. Mai 1809 der Landweibel, der Spitalmeister und der Schulherr. Dagegen konnte der Dorfvogt arme Weibspersonen davon dispensieren. Um mehr Leute auf die Föhnenwacht stellen zu können, wurde 1822 der Wachtkreis erweitert und [p. 52] künftig 8 statt 6 Mann aufgeboden, 4 vor und 4 nach Mitternacht. Die Mitglieder der Feuerkommission dispensierten sich von der Wachtspflicht selbst. Das Wachtlokal befand sich im Spittel.^b

Die Spritzen, Schläuche und andere Löschgeräte waren im Souterrain des Rathauses untergebracht. Raum dafür war damals vorhanden. Im vordern (südlichen) Drittel befand sich das kantonale Salzmagazin (Faktorei für den Bezirk Schwyz). In die bisher von ihm eingenommenen Räume wurden erst 1869 vier Zimmer, zwei für die Oberallmeind und zwei für den Kanton, eingebaut. In den letztern befindet sich heute das Polizeibureau. Der nördliche, weit grössere Raum wurde von jeher für die Löschgerätschaften des Dorfes benützt. Er genügte für die damaligen Verhältnisse vollauf, denn die Zentralwasserheizung wurde erst im Jahre 1870 eingebaut, vorher wurden die Säle und Zimmer einzeln durch Öfen erwärmt.

Aber schon in den 1840er Jahren wurden Klagen laut über den beschwerlichen Ein- und Ausgang zum «Löschinstrumentenlokal» und es wurde dort zur Nachtzeit wenigstens eine Laterne angebracht. Die grössern Feuerleitern wurden in einem an der Südseite des Zeughauses auf der Hofmatt angebauten Holzschuppen untergebracht.

^a Randanmerkung: «Benützt wurde dazu eine 1798 am Rothenthurm gestandene Kanone, die im Zeughaus aufbewahrt wurde. Bei ausbrechendem Grossfeuer im Dorf, Unterdorf und Dorfbach wurden 6, bei Feuersgefahr ausser diesen Kreisen 2 Schüsse abgegeben.»

^b Randanmerkung: «Eine ähnliche Wacht wurde auch zeitweise zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, für Sicherheit der Personen und des Eigentums als zweckmässig erkannt und angeordnet, dass aus der Löschmannschaft für jede Wacht eine Patrouille von 6 Mann mit 1 Kommandanten gestellt werden sollte. Diese Wache trat erstmals am 8. August 1845 in Funktion und wurde schon am 15. August auf 16 Mann mit 2 Kommandanten erhöht, wovon die eine Hälfte vor, die andere nach Mitternacht den Dienst zu versehen hatte. Es war das zur Zeit der Freischarenzüge, die Mannschaft wurde mit Gewehr und Säbel samt Überrock (Kaput) ausgerüstet; das Wachtlokal befand sich ebenfalls im Spittel im mittlern Stock.»

Bis zum Beginn der neuen Verfassungsperiode im Jahre 1848 wurden die Räume des Zeughauses von der Feuerwehr weder zur Aufbewahrung von Löscherättschaften noch als Wachtlokal benützt.

Die Verfassung von 1848 übertrug den neuconstituierten Gemeinden nebst eigener [p. 53] Verwaltung auch die Handhabung der Polizeiverordnungen in ihren Kreisen.^a In Schwyz fand in der konstituierenden Sitzung des von der Kirchgemeinde am 26. März 1848 gewählten Gemeinderates mit andern Unterbehörden auch die Wahl einer 9-gliedrigen Feuerkommission statt. Diese besammelte sich erstmals am 30. April und wählte in Anbetracht, dass die alte Feuerkommission in den letzten Jahren das Feuerlöschwesen vernachlässigt hatte,^b eine Subkommission, welche insbesondere den Mannschaftsrdeln und der Ergänzung der in Abgang gekommenen Löscheräte ihre Aufmerksamkeit zu widmen habe.

Damals wurde der Kommission angezeigt, dass der Dorfkreis nun zur Unterbringung seiner Feuerlöschgerättschaften, welche im feuchten, nicht leicht zugänglichen Souterrain des Rathauses sehr gelitten hätten und deren Reparatur der Gemeinde grosse Kosten verursachen, ein geeignetes Lokal im östlichen Teile des Zeughauses auf der Hofmatt erhalte, bis das schon 1831 angeregte und geplante Spritzenhaus einmal erstehen werde.

Die Inanspruchnahme des kantonalen Zeughauses auf der Hofmatt durch die Feuerwehr von Schwyz datiert also aus dem Jahre 1848. Damals wurde bekanntlich das Zeughaus wie das Rathaus von der im Jahre 1836 konstruierten gemeinsamen Korporation als Eigentum angesprochen und sowohl der Bezirk wie die Gemeinde Schwyz hatten von dieser die Einwilligung zur Benützung des seiner [p. 54] Entstehung, Natur und Zweckbestimmung nach öffentlichen, ausser allen privatrechtlichen Ansprüchen stehenden Staatsgebäudes, also von einem gar nicht kompetenten Usurpator,³² erhalten, dem wirklichen Eigentümer, dem Kanton, wurde dabei nichts darnach gefragt.^c

Das Feuerwehrlokal im Zeughaus-Parterre wurde nun von dem für Kriegsfuhrwerke benützten Raum

durch eine Scheidewand abgetrennt und alsbald in Besitz genommen.

Die im Jahre 1849 erlassene neue Ordonnanz enthielt die Bestimmung, dass jeder Hausbesitzer die ihm zur Anschaffung überbundenen Feuerkübel halten solle, nicht mehr, weil sie doch nicht gut durchführbar war. Diese Kübel wurden dann (wenigstens teilweise) gegen Bescheinigung in das allgemeine Feuerwehrlokal abgeliefert. Im Jahre 1850 lieferte Schenck in Bern eine neue Spritze; sie kostete 2500.– Franken. Auch neue Schläuche, Schlaufenböcke, Steigleitern und andere Löscheräte wurden angeschafft und im Zeughaus untergebracht. Die Erstellung neuer Feuerleitern erforderte die Vergrösserung des Leiternschuppens. Anlässlich der gründlichen Renovation des Zeughauses im Jahre 1882 wurde dieser Schuppen wegerkannt. Irgendwelche Schwierigkeiten, Entschädigungsansprüche der Gemeinde oder dgl. ergaben sich dabei nicht. Ein Teil der Leitern wurde mit Bewilligung des Dorfrates unter dem Bogen aufbewahrt, andere wurden verkauft und ein Teil der bereits dort befindlichen Feuerhaken in die Filialen abgegeben.

^a Randanmerkung: «Die politischen Gemeinden des Bezirkes Schwyz hatten anfänglich mit grossen ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen. Da die gemeinsame Korporation im Jahr 1836 die Hand über das ehemalige öffentliche Vermögen des Staates, des Bezirkes und der Kirchgemeinden geschlagen hatte, fehlten auf dem neuen politischen Gemeinwesen von Schwyz das zum Betriebe in laufender Rechnung notwendige Vermögen fast gänzlich; es mangelten die Hülfquellen. So mussten z.B. im Juli 1849 zur Bestreitung der dringendsten Gemeinde-Bedürfnisse 20 Louis d'or aus der Sparkasse enthoben werden, für welche Summe der Kasse gegenüber sich die damaligen Gemeinderatsmitglieder solidarisch haftbar erklären mussten. Damals hatte die Steuerschraube, welche bereits im Februar 1849 angesetzt worden, eben noch nichts herausgepresst.»

^b Randanmerkung: «Seit dem 27. Mai 1845 verzeichnet das Protokoll keine Sitzung der alten Feuerkommission mehr.»

³² Dieses Wort ist mit Bleistift geschrieben.

^c Randanmerkung: «Im Jahre 1848 hatten allerdings nicht nur die Genossen, sondern alle politischen Bürger der Gemeinde Schwyz ein Interesse an der ordentlichen Unterbringung der Löscherättschaften; waren doch zwei Beisassen Mitglieder der damaligen Feuerkommission und einer davon, Hauptmann Dominik Gemsh, Präsident derselben.»

Aber schon im Jahre 1884 mussten die Leitern und Feuerhaken unterm Bogen, bei dessen [p. 55] Umbaute nach dem Japanesenspiel (1883), wieder weichen. Heute befinden sich die mehr oder minder brauchbaren Leitern im von Müller'schen Stall ob der Herrengasse.

Im Jahre 1860 lieferte die Firma Schenck in Bern eine neue Saugspritze. Schon im Jahre 1858 waren hierfür Fr. 1200.– aufs Gemeindebudget gesetzt worden. Am 29. April 1860 soll das Werk die Probe glänzend bestanden haben.^a

Die erste eigentliche «Feuerpolizei-Verordnung» für die Gemeinde Schwyz datiert aus dem Jahre 1863. Im gleichen Jahre gründeten Meinrad Styger-Muheim und Dr. L. Betschart aus dem damaligen Turnverein das «Turner-Steiger-Rettungskorps», das erste freiwillige Korps für den Feuerwehrdienst.

Am 30. April 1864 wurde eine neue Feuerlöschverordnung mit Kaminfeger-Reglement erlassen, welche schon am 9. Januar 1865 einer Revision unterzogen wurde, mit besonderer Rücksichtnahme auf das Steigerkorps bezüglich der Einteilung (Organisation) und der Aufgaben der gesamten Feuerwehr der Gemeinde Schwyz.

Erst seit dem Ausbau des Feuerwesens in den 1860er Jahren führte die Feuerkommission ein eigenes Protokoll, beginnend mit dem 11. Juni 1866. Auf der Innenseite des Einbanddeckels dieses ersten Protokolls steht daher die Bemerkung: «Da das Feuerwesen früher durch den löblichen Landrat und Dorfrat Schwyz und später durch den Gemeinderat besorgt wurde, so sind die frühern Entscheide und Verordnungen in den verschiedenen Protokollen [p. 56] der obgenannten Behörden zu finden.»

Neben der Sorge für Beschaffung und Aufbewahrung der für das Dorf und die Filialen notwendigen Löschgerätschaften richtete die Feuerkommission ihr Augenmerk anfänglich auf die Erstellung neuer und die Instandhaltung alter Wassersammler und der notwendigen Schwellen im Dorfbächli.^b

Wie bisher fanden jährlich im Frühjahr und Herbst Feuermusterungen statt und man sparte nicht mit Bussenausfällungen für unentschuldigte Absenzen.

Im Jahre 1868 erstellte die Dorfgemeinschaft eine neue Wasserleitung, bei welcher Gelegenheit an der Hirschengasse zwei Wasserhähnen angebracht wurden, die sich aber nicht sonderlich bewährten, weshalb im Jahre 1870 zwei «Unterflur Hydranten» erstellt wurden, an welche die Dorfschaft 200.– Fr. bewilligte. Die Erstellung von 5 weitem Unterflurhydranten erfolgte im Jahre 1880, so dass damals 7 solche zur Verfügung stunden, deren Bedienung vom Steigerkorps besorgt wurde.^c

Die Neuanschaffungen von Löschgerätschaften mehrten sich von Jahr zu Jahr, so dass das Spritzenlokal im Zeughaus nachgerade damit angefüllt wurde, zumal im Jahre 1869 noch ein Wachtlokal eingebaut und verfügt worden, dass bei ausbrechendem Föhn die aufgebotene Föhnenwacht ihren Hauptposten auf dem Spritzenlokal haben solle. Im Jahre 1874 wurden Schränke für persönliche Ausrüstungsgegenstände der freiwilligen Feuerwehr und für das Archiv angebracht.

Eine bedeutende Umgestaltung erfuhr das [p. 57] Feuerwesen in Schwyz durch die Erstellung der Wasserversorgung mit einem ausgedehnten Hydrantennetz durch die Dorfgenossenschaft Schwyz im Jahre 1892 mit Oberflur-Hydranten.^d

^a Randanmerkung: «Auch Brunnen hatte übrigens seinen Spritzenfabrikanten, den Mechaniker Schmidig, der im Jahre 1868 eine neue Spritze für Seewen um 900 Franken konstruierte und damit an der Löschgeräte Ausstellung in Herisau sich den 5. Preis holte. Dazu erhielt er als Anerkennung von der Feuerkommission Fr. 20.–.»

^b Randanmerkung: «Im Jahre 1867 allein wurden dafür von der Gemeinde Fr. 300.– verausgabt, neben dem ordentlichen Beitrag von Fr. 400.– an die Feuerkommission für das Löschwesen.»

^c Randanmerkung: «Die an die Wasserleitung angebrachten Feuerhähnen dienten zur direkten Speisung der Spritzen (auch für Hausleitungen). Die eigentlichen Hydranten sind entweder Unterflur- oder Überflur-Hydranten. Erstere werden, wie der Name sagt, unter der «Flur» (Boden) eingebaut, letztere sind über dem Pflaster stehende Säulen.»

^d Randanmerkung: «Der Dorfkreis mit Unterdorf, Hinterdorf und Dorfbach besitzt ca. 40 Hydranten. Auch Seewen hat ca. 10 solche und lbach in genügender Zahl.»



Abb. 8: Die Erinnerungsurkunde des Steigerkorps von Schwyz gedachte auch des Zeughauses (unten), des Depots der Gerätschaften der Löschmannschaft.

Hydranten-Wagen mit genügendem Schlauchmaterial, Mannschaftswagen, Schiebleitern, Strebe- und Auszugsleitern bilden heute neben der ordnungsmässigen Steigerausrüstung die Hauptbestandteile der Feuerlöschgerätschaften, welche die Gemeinde Schwyz im Dorf und in den Filialen besitzt.

Zur Zeit befinden sich im Feuerwehrlokal auf der Hofmatt (Zeughaus): Zwei grosse Spritzen, 1 Handspritze mit Extingteur, 1 Mannschaftswagen, 3 Hydrantenwagen mit Schläuchen, 1 Strebeleiternwagen, 1 Gerätewagen, eine Anzahl Feuerhaken, Feuerkübel und Windlaternen, 1 Scheinwerfer, 1 Kasten elektrische Abteilung, verschiedene Ausrüstungsgegenstände, 1 alte Trommel usw. Eingebaut sind das Wachtlokal und einige Schränke. Die grosse, 18 m lange Schiebleiter (Magirus)³³ wanderte jüngst aus dem Dorfschuppen am alten Schulhaus nach Ibach ins Tramdepot. Die zwei Strebeleitern messen je 12 Meter, die zwei Anstellungsleitern je 9 Meter. Wenn auch die Feuerwehr von heute mit einem grossen Schlauchapparat in Städten und Dörfern vom Hydranten arbeitet, sind die Hand- und Saugspritzen besonders bei ländlichen Verhältnissen doch nicht entbehrlich. Daneben müssen aber andere, neue Feuerlöschutensilien mit der Taktik Schritt halten und da sind neben verschiedenen Fahrzeugen namentlich die Leitern (Anstell-, [p. 58] Hacken- und Maschinenleitern), welche die direkte Verbindung zwischen Lösch- und Rettungsmannschaft und dem Brandobjekte herstellen, in ausreichender Zahl bereit zu halten und zwar an einem geeigneten Orte zentralisiert und räumlich unbeeengt.

³³ Conrad Dietrich Magirus (1824–1895), Begründer der Magirus Werke, konstruierte unter anderem Feuerwehrleitern und sorgte für eine Neuorganisation der freiwilligen Feuerwehr. Aus dem Betrieb entstand später die Firma Magirus-Deutz AG, ab 1983 Iveco-Magirus, heute nur noch Iveco.

^a Randanmerkung: «Im Lauf der Jahre wechselten die Mitglieder, so dass zuletzt nur noch die Herren Diethelm, Camenzind, von Hettlingen und Reichlin verblieben, inzwischen aber die Herren Gemsch, Kümin, Schwander, Eberle, Sidler, Steinauer, Adel. Benziger und Truttmann mitwirkten.» [Fortsetzung auf pag. 60:] «Auf Seiten der gemeinsamen Korporation stossen wir auf die Namen Jütz, Styger-Muheim, Bürgi, Weber, Anton von Hettlingen, M. Felchlin, Anton Styger, Al. Aufdermaur, Gottfried Fassbind, Weber Arth.»

Das Spritzenlokal im Zeughaus kann nicht mehr genügen und die Gemeinde Schwyz wird die Erstellung eines eigenen Feuergerätschaftslokals, von dem man bereits vor nahezu 100 Jahren schon gesprochen hat, nicht länger mehr hinausschieben können. Leider ist nun der Anstoss der Eidgenössischen Militärverwaltung zur Räumung des Zeughauses etwas zu früh gekommen, die Feuerkommission von Schwyz wäre in absehbarer Zeit selbst vor der Notwendigkeit gestanden, ausziehen zu müssen.

2. Für die zweite Frage sind wegleitend die Ergebnisse des Grynauerzollprozesses von 1862 bis 1877. Durch Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 und 27. August 1852 wurden alle Zölle, Weg- und Brückengelder im Innern der Eidgenossenschaft aufgehoben und die Kantone verpflichtet, den Gemeinden, Korporationen oder Privaten für solche Gebühren, die ihnen zugestanden und die dann aufgehoben worden, Entschädigungen zu leisten. Gestützt darauf verlangte nun die gemeinsame Korporation der Ober- und Unterallmeind vom Kanton Schwyz eine Entschädigung für den von ihr seiner Zeit annexierten Grynauer-Zoll. Und als dieser sich weigerte, eine solche Pflicht anzuerkennen, wurde die Regierung im Jahre 1862 zum ersten und

[p. 59] 1869 zum zweiten Mal vor Vermittler geladen. Bei der ersten Verhandlung forderte die gemeinsame Korporation vom Kanton den Loskauf resp. eine Entschädigung für den weggefallenen Grynauer-Brücken- und Wasserzoll; bei der zweiten verlangte sie eine jährliche Summe von Fr. 4085.95 von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kanton die Eidgenössische Zollentschädigung bezogen (1850), samt Verzugszins zu 5% für jede verfallene und rückständig gebliebene Jahresrate bis zu deren Bezahlung. Die im Jahre 1869 verlangte Entschädigung würde ohne die nicht unbedeutenden Verzugszinse Fr. 81'719.– betragen haben, wozu dann noch eine fortlaufende Entschädigung gekommen wäre, welche den Zins von einem Kapital von mehr als Fr. 80'000.– repräsentiert hätte.

Zur Wahrnehmung der Interessen des Kantons in diesem Rechtshandel zwischen Staat und gemeinsamer Korporation wurde am 22. Juni 1870 eine Kommission bestellt aus den Herren^a Landammann

Damian Camenzind, Gersau, Kantonsratspräsident Dr. Birchler, Einsiedeln, Bezirksammann Bürgi, Präsident der gemeinsamen Korporation (!), alt Bezirksammann Dr. Oswald Diethelm, Lachen, alt Landammann Josef von Hettlingen, Schwyz, Nationalrat C. Styger, Schwyz, Bezirksammann J. G. Müller, Wollerau, Fürsprech Marty, Lachen, und Fürsprech Reichlin, Schwyz.

Über die Tätigkeit dieser Kommission geben die Kantonsratsprotokolle von 1870–1878 sowie die Konzeptprotokolle der Kommission von 1872–1877 Aufschluss (von 1870–1872 wurden keine geführt). [p. 60] Auch die gemeinsame Korporation wählte ihre Vertreter zu den Verhandlungen, die in der Hauptsache wieder von Ausschüssen beider Teile geführt wurden. In der Kantonsratssitzung vom 30. November 1870 erstattete die kantonsrätliche Kommission Bericht, dass sie bereits eine Vereinbarung zwischen Kanton und Korporation angestrebt, aber kein Entgegenkommen gefunden habe, so dass sie sich veranlasst sehe, den Prozessweg vorzuschlagen und dazu den Antrag zu stellen:

«A. Der Regierungsrat (oder eine Kommission) ist bevollmächtigt:

1. Die von der gemeinsamen Korporation der Ober- und Unterallmeind vom Kanton Schwyz geforderte Entschädigung für den Grynauer Zoll gerichtlich zu bestreiten;
2. Von der gemeinsamen Korporation der Ober- und Unterallmeind diejenigen von derselben im Jahre 1836 übernommenen Fonds, Liegenschaften und Gebäude, für deren Vindikation der Staat die erforderlichen Titel besitze, als Eigentum des Staates gerichtlich zurückzufordern.

B. Der Regierungsrat (bzw. eine Kommission) ist beauftragt, dahin zu wirken, dass für Austragung der sub lit. A Ziff. 1 und 2 genannten Rechtsstreitigkeiten das schweizerische Bundesgericht angerufen werde.»

Die Behandlung dieses Antrages im Rate war eine lebhaftere, zum Teil sehr erregte. Sie gibt ein Bild von der Zwitterstellung, in der sich die Kantonsräte des Bezirkes Schwyz, einerseits als Vertreter des Staates, andererseits als Genossen der gemeinsamen Korporation, befanden und es ist nicht unschwer³⁴ zu erken-

nen, wie letztere Eigenschaft prävalierte. Die Verhandlung soll deshalb nach dem Kantonsratsprotokoll vom 30. November 1870 kurz berührt [p. 61] werden.

Der Vorsitzende der Kommission, Dr. Diethelm, Lachen, erörterte in längerem Vortrage den Standpunkt der Kommissionsmehrheit und begründete die Notwendigkeit, dass der Kanton sich nicht nur verteidigungsweise in beklagter Stellung verhalte und den Angriff der Korporation abwarte, sondern als Kläger angriffsweise vorgehen müsse. Herr Landammann Josef von Hettlingen (von der Minderheit) erklärte, man dürfe für keine Partei den Rechtsstandpunkt verkünden. Die Mitglieder des Rates, welche Genossen seien, sollen die Prozessvollmacht nicht verweigern und sich nicht als Richter in Sachen gerieren.³⁵ Er habe darum auch zum Antrag A Ziff. 1 in der Kommission gestimmt; für Ziff. 2 dagegen hatte er nicht stimmen können, es sei ja auch (wegen der Minderheit) nicht nötig gewesen. Dem 3. Punkt schliesse er sich an; es sei gut, wenn die Sache über die Marken des Landes hinausgetragen und Leuten zur Beurteilung übergeben werde, welche die erforderliche Intelligenz und das vollständigste Vertrauen besitzen.

Fürsprech C. Reichlin gibt zu, dass nun kein anderer Weg als der Prozessweg mehr vorhanden sei und dass es ihm deshalb nicht einfallt, die Prozessvollmacht zu verweigern, soweit der Kanton als Beklagter erscheine. Anders verhalte sich die Sache betreffend die Vindikation der Staatsgüter; da gehe es gegen seine Überzeugung, Prozessvollmacht zu erteilen. Er begreife nicht, dass der Kanton einen solchen Prozess (wie der zweite) gewinnen könne, denn das Schloss Grynau habe von jeher dem alten Lande gehört, sei eine Schenkung an dasselbe gewesen [p. 62] und die äusseren Bezirke seien erst im Jahre 1803 zum Kanton Schwyz gekommen. Über die Wahl des Bundesgerichtes erklärt er sich mit dem

³⁴ Wahrscheinlich ist das Gegenteil gemeint: «unschwer».

³⁵ Dieses Wort steht auch so im erwähnten Kantonsratsprotokoll vom 30. November 1870 (von Lateinisch «gerere = aufteilen, verrichten»).

Antrag der Kommission einverstanden; im Kanton Schwyz sei jedermann beteiligt.

Fürsprech Marti verlangt, dass die Genossen sich als beteiligte Partei der Abstimmung enthalten. Bezirksammann Bürgi findet, die Verweigerung der Prozessvollmacht wäre illegal, wünschte aber eine Verständigung unter den Parteien, in der Befürchtung, dass ein Prozess im Volke eine Entzweiung oder mindestens eine unnötige und leidenschaftliche Aufregung hervorrufen würde. Kantonsstatthalter Reichlin bedauert das Scheitern der versuchten Vermittlung; die Einleitung des Prozesses sei beim gegenwärtigen Stand der Sache unvermeidlich; er hoffe aber, dass im Verlaufe des Prozesses eine Verständigung noch möglich sei, vielleicht eher als jetzt.

Bezirksammann Horat verweigert ebenfalls die Prozessvollmacht nicht, enthält sich im Übrigen der Stimmabgabe in der Überzeugung, dass der Kanton im Unrecht sei und den Prozess verlieren müsse. Die gleiche Meinung äusserte Kantonsrichter Anton von Hettlingen.

Kantonsgerichtspräsident Gemisch sagte: Die ehemaligen Beisassen gehören natürlich an die Seite der Bürger der äusseren Bezirke; der vorliegende Gegenstand sei eine Sache, worüber kein Gras gewachsen. Er habe für diese Frage nicht bloss Sympathie, sondern die vollendete Überzeugung, dass das von der gemeinsamen Korporation angesprochene Vermögen dem Staate gehöre, und es freue ihn, dass die Kommissionsminderheit es als zweifelhaft lasse, ob nicht der [p. 63] politische Bezirk Schwyz der rechtmässige Eigentümer gewesen. Er nehme auch mit Befriedigung wahr, dass die Genossen von Schwyz zur Bezeichnung eines unparteiischen Gerichtes Hand bieten und der Erteilung der Prozessvollmacht nicht entgegen stehen.

Landammann von Hettlingen verlangt eine andere Redaktion des Kommissionsantrags und wünscht sie in so allgemeiner Fassung, dass es auch den Genossen von Schwyz möglich sei, dafür zu stimmen; der Staat soll frei sein in seiner Aktion. Die gegenwärtige Vorlage enthalte schon zum Voraus eine Verurteilung der Korporation.

Nach weiteren Erörterungen über die Abfassung der zu erteilenden Vollmacht wird zur Abstimmung geschritten und ohne Gegenanträge Eintreten auf die Kommissionsanträge beschlossen. Mit 43 von 66 Stimmen wird der Kommissionsantrag lit. A Ziff. 1 angenommen. Bei Ziff. 2 verlangt Landammann von Hettlingen seine allgemeinere, mildere Fassung und macht damit einen Gegenvorschlag. Fürsprech Reichlin will die Abstimmung über diesen Punkt verschieben, bis der erste Prozess ausgefochten sei. In der Abstimmung wird der Antrag Reichlin mit 45 gegen 4, der Antrag von Hettlingen mit 39 gegen 14 Stimmen verworfen. Der Kommissionsantrag B wird ohne Widerspruch angenommen und schliesslich eine Kommission von 7 Mitgliedern gewählt, welche sich mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit zu befassen habe.^a

Auf Grund eines Vorschlages der kantonsrätlichen Kommission vereinbarten Ausge-[p. 64] schossene der beiden Parteien, nämlich Dr. Diethelm, Lachen, und D. C. Gemisch von Schwyz namens des Kantonsrates und Statthalter Anton Weber, Schwyz, Bezirksammann Horat, Brunnen, und Oberallmeind-Säckelmeister Mrd. Styger, Schwyz, namens der gemeinsamen Korporation, am 16. November und 7. Dezember 1872^b einen Vergleichsentwurf in folgender Fassung: «I. Die gemeinsame Korporation überlässt dem Kanton unter Verzichtleistung auf eine Zollentschädigung: das Rathaus, Archiv und Zeughaus in Schwyz, die Susten zu Bäch, Küssnacht und Immensee und das Salzmagazin zu Arth. Rathaus, Archiv und Zeughaus in Schwyz bleiben solange Eigentum des Kantons, als Schwyz Regierungssitz bleibt und diese Gebäude der Zweckbestimmung erhalten bleiben. Bezüglich der Mitbenützung des Rathauses durch den Bezirk und die Oberallmeindverwaltung gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 10. Juni 1869.

^a Randanmerkung: «Diese Kommission bestund aus den Herren: Landammann Camenzind, Dr. Diethelm, Regierungsrat Kumin, Bezirksammann Adelrich Benziger, Landammann von Hettlingen, Gerichtspräsident Gemisch und Bezirksammann Truttmann.»

^b Randanmerkung: «Die Feststellung der Grundsätze erfolgte am 16. November, die endgültige Redaktion am 7. Dezember.»

Über die Mitbenützung des Zeughauses durch den Bezirk Schwyz ist zwischen dem Kanton und dem Bezirk Schwyz eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Hinsichtlich der Sust in Brunnen, welche in obiger Aufzählung nicht inbegriffen ist, wird beiderseits grundsätzlich angenommen, dass dieselbe ebenfalls in das Eigentum des Kantons übergehen soll, jedoch innert einer zu bestimmenden Frist abgebrochen werden muss.^a

II. Der Bischofzellerfond wird Eigentum des Kantons unter Wahrung seiner Zweckbestimmung als Stipendienfond für studierende Kantonsbürger. Über diesen Artikel kam zwar eine völlige Übereinstimmung nicht zustande. Dagegen übernahm es die Delegation der gemeinsamen

[p. 65] Verwaltung, ihrer Kommittentschaft die Erwartung auszusprechen, dass sie den Vorschlag der kantonsrätlichen Kommission, auf dem diese durchaus beharre, acceptiere.

III. Die gemeinsame Korporation liquidiert sämtliches Vermögen mit Inbegriff des Schlosses Grynau und Zubehörde zu Gunsten der Gotthardbahnsubvention des Bezirkes Schwyz. Aus dem Erlös des Schlosses Grynau, auf welchem das Angstergeldkapital versichert bleibt, bezahlt die gemeinsame Korporation vorab dem Kanton eine Aversalsumme von Fr. 30'000.–, wogegen der Kanton auf alle in Art. I und II nicht genannten Eigentumspräntensionen Verzicht leistet und die auf dem Schloss Grynau haftende Strassen- und Brückenpflicht übernimmt.»

Dieser Vergleich wurde aber von der Verwaltung der gemeinsamen Korporation nicht genehmigt, sie verlangte: 1. Die für Übernahme der Strassen- und Brückenpflicht dem Kanton zu zahlende Aversalsumme sei zu streichen; 2. Für die Abtretung der Sust in Brunnen habe der Kanton der gemeinsamen Korporation Fr. 10'000.– zu leisten resp. sich solche durch die Dorfschaft Brunnen oder die Gemeinde Ingenbohl leisten zu lassen; 3. Von der Liquidation des Korporationsvermögens dürfe im Vertrage nichts gesagt werden; 4. Wenn die Bezirkszeughäuser zentralisiert und Schwyz nicht als Sitz des kantonalen Zeughauses creiert würde, so soll das Zeughaus

resp. ehemalige Kornhaus vollständig dem Bezirke Schwyz überlassen werden.

[p. 66] Der kantonsrätlichen Kommission wurde vom Ausschuss am 4. März 1873 über dieses Resultat der Verhandlungen Bericht erstattet. Sie entnahm aus dem Verhalten der Verwaltung der gemeinsamen Korporation, welche Schritt für Schritt zurückwich, je mehr der Kanton ihren Forderungen entgegenkam, die Absicht und das Bestreben, die Angelegenheit zu verschleppen, statt ehrlich mit zu helfen sie beizulegen. Man weigerte sich sogar, einen ausserkantonalen Gerichtsstand, das Bundesgericht, anzuerkennen, falls der Ausgleich scheitern sollte, mit der Ausrede, dass eine derartige Vorausbestimmung die gütliche Vereinbarung hindern könnte, obwohl diese Frage bereits im Kantonsrate erledigt worden. Dass die kantonsrätliche Kommission auf die Begehren der gemeinsamen Verwaltung nicht eingehen konnte, war selbstverständlich, sie beschloss daher ohne weiteres: «a. Die Unterhandlungen mit der Verwaltung der gemeinsamen Korporation behufs gütlicher Austragung des waltenden Rechtsstreites sind abzubrechen; b. Die Eigentumsansprüche des Kantons sind gemäss Schlussnahme des hohen Kantonsrates vom 30. November 1870 gerichtlich geltend zu machen; c. Die Herren alt Bezirksammann Dr. Arnold Diethelm und Kantonsgerichtspräsident Gensch sind beauftragt, den Prozess gegen die gemeinsame Korporation einzuleiten und durchzuführen.»

Die Bevollmächtigten verlangten sodann beim Kantonsgericht die Bezeichnung eines unbeteiligten Vermittleramtes und Bezirksgerichtes. Vom Kantonsgericht zur Vernehmlassung aufgefordert, verlangte die Verwaltung Aufschub,

[p. 67] indem sie zuerst die Korporationsgemeinde zusammenrufen müsse, bevor sie in die Sache eintreten könne. Das Kantonsgericht trat darauf nicht ein,

^a Randanmerkung: «Darüber wurde am 7. Dezember besonders vereinbart, dass die Sust in Brunnen nach abgelaufener Pachtzeit in das Kantons[eigentum] übergehen solle (Martini 1873) und bis zur Eröffnung der Gotthardbahn abgebrochen werden müsse. Auf diesen Fall hin habe die Regierung die Errichtung eines Lagerhauses an geeigneter Stelle in Aussicht zu nehmen.»

sondern verfügte, es habe der Prozess vor Vermittleramt und Bezirksgericht Einsiedeln zur Verhandlung zu kommen. Die auf den 23. Juni 1873 an sie ergangene Vorladung vor das Vermittleramt wurde von der Korporation ignoriert; dagegen berief ihre Kommission^a eine grössere Versammlung von schwyzerischen Kantons-, Bezirks- und Verwaltungsräten zusammen, welche am 26. Juni beschloss, es sei noch einmal ein Schritt zur gütlichen Beilegung des Streites beim Kantonsrat zu versuchen. Das Mandat dazu übernahm Nationalrat Holdener, der am 1. Juli im Kantonsrat die Motion einbrachte: «Die kantonsrätliche Kommission im Grynauer Zollprozess wird beauftragt, noch im Laufe der gegenwärtigen Session mit der Kommission der Ober- und Unterallmeind-Verwaltung einen Vergleichsversuch zu bestehen und das Resultat dem gegenwärtigen Kantonsrat zum Bescheid vorzulegen.[^b] Zur Begründung wurde angeführt: Die gemeinsame Korporation sei bereits vor den Vermittler geladen und benötige vom Volke Prozessvollmacht, woraus Unfriede und Streit entstehe; das wolle man im beidseitigen Interesse vermeiden. Seitens der kantonsrätlichen Kommission wurde aber geantwortet, dass man seit bereits 3 Jahren nichts versäumt habe, um die Sache mit der gemeinsamen Korporation gütlich beizulegen, aber man habe leider die Überzeugung gewonnen, dass die Gegenpartei noch nicht den rechten Ernst dafür besitze, der [p. 68] vielleicht komme, wenn der Prozessweg betreten sei. Auch jetzt noch wäre man nicht abgeneigt, den Streit freundschaftlich beizulegen, aber den Prozess aufzuhalten sei kein hinreichender Grund vorhanden, umso weniger, als durch die Prozesse bekannt geworden, dass die gemeinsame Korporationsverwaltung verschiedene Streitobjekte dem Bezirk abgetreten habe. Die Motion beabsichtige nicht nur eine Suspensionverfügung des Kantonsrates, sondern einfach die Hintertreibung des Prozesses und eine Ver-

^a Randanmerkung: «Die Verwaltung der gemeinsamen Korporation bestand damals aus den Herren OA-Präsident Jütz, Statthalter Anton Weber, Kantonsrichter Anton von Hettlingen, Säckelmeister Meinrad Styger, Kantonsrat M. Felchlin und Kommandant Bürgi.»

^b Hier fehlt ein Wort wie «Zeit».

änderung bzw. Aufhebung der seiner Zeit erteilten Prozessvollmacht.

Motionssteller und Genossen konnten nicht in Abrede stellen, dass die kantonsrätliche Kommission alles getan, um einen Vergleich zustande zu bringen, auch nicht, dass bereits Abtretungen wenigstens projiziert seien, sondern beschränkten sich darauf, geltend zu machen, dass die Differenzen nur mehr unbedeutende seien, grosse Kosten in Aussicht ständen und es ihnen gewiss Ernst sei, der Ruhe und des Friedens wegen den Prozess in Minne abzutun.

Der Kantonsrat, in der Meinung, dass die von ihm seiner Zeit niedergesetzte Kommission mit der Verwaltung der gemeinsamen Korporation nochmals einen gütlichen Ausgleich versuche, bevor sie weitere gerichtliche Schritte unternahme, beschloss: Es sei über den Antrag Holdener zur Tagesordnung zu schreiten.

Zur gleichen³⁶ zog der Bezirksrat Schwyz, der sonst an die Verwaltung das Ansuchen gestellt hatte, das gesamte Vermögen der gemeinsamen Korporation dem Bezirke Schwyz als Beitrag zur Gotthardbahnsubvention abzutreten, dieses Begehren zurück.

[p. 69] Nach verschiedenen Verhandlungen unter den beidseitigen Kommissionen und gegenseitigen Vorschlägen kam schliesslich wieder folgender Vergleichsentwurf zustande, der vom frühern, von der Verwaltungskommission entworfenen wesentlich verschieden war und nun nach den Vorschlägen der kantonsrätlichen Kommission gestaltet worden:

1. Der Kantonsrat des Kantons Schwyz verzichtet auf die von ihm ventilirte Vindikation und Klage, wogegen die gemeinsame Korporation der Ober- und Unterallmeind von jeder Entschädigungsforderung wegen des Grynauerzoll abstrahiert und dem Kanton als Eigentum überlasst das Rathaus, das Archiv, das Zeughaus in Schwyz, die Susten zu Bäch, Küsnacht und Immensee und den untern Teil des Salzmagazins zu Arth, mit Rechten und Pflichten, wie diese von der gemeinsamen Korporation besessen worden. Die Sust in Brunnen wird dem Bezirk Schwyz überlassen, immerhin unter der Bedingung, dass dieselbe spätestens bis zur Eröffnung der Gotthardbahn abgetragen werden muss; der daherige Erlös ist

für die Gotthardbahnsubvention des Bezirkes Schwyz zu verwenden.

Das Rathaus und das Archiv einerseits bleiben solange Eigentum des Kantons, als Schwyz Regierungssitz ist, und das Zeughaus anderseits verbleibt im Eigentum des Kantons so lange, als es zu militärischen Zwecken benützt wird.

Den Behörden des Bezirkes Schwyz und der Verwaltung der Oberallmeindkorporation [p. 70] bleibt die Mitbenützung des Rathauses, wie sie bis anhin geübt wurde, zugesichert, wogegen sie an die Reparaturkosten der gemeinschaftlich benutzten Räumlichkeiten einen angemessenen Beitrag zu leisten haben.

Über die Benutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss und im ersten Stockwerk des Rathauses speziell und über die ausschliessliche Unterhaltungspflicht dieser Lokalitäten bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 10. Juni 1869 in Geltung.

Rücksichtlich des Zeughauses wird der Kanton dem Bezirk Schwyz die Mitbenützung in bisheriger Weise gestatten, bis zu einer allfälligen Zentralisation des Zeughauses oder bis dasselbe zu einer Kaserne umgebaut wird.

2. Der Bischofzellerfond wird Eigentum des Kantons unter Wahrung seiner Zweckbestimmung als Stipendienfond für studierende Kantonsbürger.

3. Die gemeinsame Korporation überlässt dem Bezirk Schwyz, welcher hiermit ihr Rechtsnachfolger wird, ihr sämtliches Vermögen mit Inbegriff des Schlosses Grynau und Zubehör als Eigentum, welcher dasselbe liquidiert und den Ertrag zu Gunsten der Gotthardsubvention des Bezirkes Schwyz verwendet.

Aus dem Erlös des Schlosses Grynau und Zugehör, auf welchem das Angstergeldskapital versichert bleibt, bezahlt der Bezirk Schwyz vorab dem Kanton Schwyz eine Aversalsumme von Fr. 30'000.–, wogegen der Kanton die auf dem Schloss Grynau haftende Strassen- und Brückenpflicht übernimmt.

[p. 71] Dieser Vergleichsvorschlag wurde von der Kommission wie von einer am 18. September einberufenen Versammlung von schwyzerischen Kantons-, Bezirks- und Verwaltungsräten dem Volke zur An-

nahme empfohlen. Allein die am 28. September 1873 zu Ibach abgehaltene Korporationsgemeinde verwarf die Anträge, trotzdem sich kein Redner positiv gegen die Vergleichsannahme ausgesprochen hatte, mit bedeutender Mehrheit sowie auch einen Antrag, das Vermögen ohne weitere Bedingungen dem Bezirke Schwyz abzutreten. Dagegen erteilte die Gemeinde der Verwaltung Vollmacht: «Gegen die Regierung des Kantons Schwyz resp. gegen den Kantonsrat den Prozess, den die letztern gegen einen Teil des gemeinsamen Korporationsgutes bereits angehoben, aufzunehmen und durchzuführen». Am 30. September 1873 bestellte die Verwaltung eine Prozesskommission, bestehend aus den Herren Kantonsrichter Anton von Hettlingen, Notar Hediger und Säckelmeister Xaver Weber, und rüstete sie mit weitgehendsten Vollmachten aus.

Die kantonsrätliche Kommission nahm am 4. Oktober von der Ablehnung des gütlichen Vergleichs durch die Korporationsgemeinde Kenntnis und beschloss ungesäumt und energisch die rechtliche Durchführung des Prozesses an die Hand zu nehmen. Der früher schon hiezu bestellte Ausschuss aus den Herren Dr. Diethelm und D. C. Gensch wurde bestätigt und ihm für Bezirks- und Kantonsgericht Prozessvollmacht erteilt mit gegenseitigem Substitutionsrecht.

Anlässlich berichtete der Vorsitzende Dr. Diethelm dem Kantonsrate noch betreffend die Revindikation [p. 72] der in Händen des Bezirksamtes Schwyz liegenden Ratsprotokolle bis 1798 sowie derjenigen von 1814–1832, die dem Kanton gehören, dass letzter Tage ein erneuertes Gesuch an Herrn Landammann Stählin abgegangen, um endlich die Vollziehung eines alten Regierungsratsbeschlusses anzuordnen. Die Ausschussmitglieder werden beauftragt, dieser Angelegenheit fortwährend ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

In Folge der Revision der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und den darin aufgestellten Bestimmungen über Organisation und Befugnisse des Bundesgerichtes, Art. 110, Ziff. 4, beschloss die kantonsrätliche Kommission auf Antrag des Ausschusses, den Prozess an das Bundesgericht zu bringen, was man

schon früher beabsichtigt hatte. Der Anwalt, Herr Nationalrat Bützberger³⁷ in Langenthal, wurde davon verständigt und derselbe reichte im Februar 1875 dem Bundesgerichte eine umfangreiche Rechtsschrift^a ein mit dem Rechtsbegehren:

«1. Es soll bundesgerichtlich erkannt werden, der Kanton Schwyz sei Eigentümer folgender in den Besitz der gemeinsamen Korporation der Ober- und Unterallmeind übergegangener Vermögensgegenstände:

a. des Angstergeldfondes im Betrage von Gulden 42'653 ß 14 = Fr. 74'995.-;

b. des alten Salzfondes im Betrage von Gulden 34'786 ß 17;

c. des Bischofzellerfondes im Betrage von 3250 Kaufs- oder Zürchergulden = Fr. 7583.33;

d. des Schlosses Grynau mit den dazugehörigen Grundstücken;

e. des Scharfrichterheimwesens am Urmiberg;

[p. 73] f. des Rathauses samt Garten im Flecken Schwyz;

g. des Kornhauses oder jetzigen Zeughauses in Schwyz;

h. des Archives in Schwyz;

i. der Susten zu Brunnen, Küssnacht, Immensee, Arth und Bäch;

k. des Salzmagazins in Arth.

³⁷ Johann Bützberger (1820–1886), Anwalt in Langenthal seit 1844, Nationalrat von 1849 bis 1886.

^a Randanmerkung: «Sie fusst auf dem von Herrn Kanzleidirektor Kothing verfassten Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 10. Juni 1870, betitelt «Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz, mit besonderer Berücksichtigung des Grynauer Zollprozesses», eine interessante Arbeit von bleibendem Wert.»

³⁸ Unsichere Lesung.

^b Randanmerkung: «Man beachte, dass Herr Reichlin am 22. Juni 1870 in die kantonsrätliche Kommission gegen die gemeinsame Verwaltung gewählt worden ist und nun gleichwohl als Anwalt der letztern auftritt. Auch Herr Landammann J. von Hettlingen hat mit der Zeit dem Kantonsrate den Rücken gekehrt und sich der Verwaltung zugewandt. Saubere Staatsmänner und Patrioten, die ihr persönliches bzw. gemeinschaftliches Interesse demjenigen des Staates vorziehen und den geschworenen Eid, den Nutzen des Landes zu wahren und den Schaden zu wenden, unter die Schuhsohlen nehmen.»

2. Es soll ferner bundesgerichtlich erkannt werden, die Beklagte sei schuldig, der Klägerin die im ersten Rechtsbegehren bezeichneten Vermögensgegenstände samt den von ihnen bezogenen Netto-Interessen herauszugeben.

3. Soll erkannt werden: Die Beklagte habe sämtliche Prozesskosten, sowohl die gerichtlichen als ausssergerichtlichen, zu bezahlen.»

Für die Verwaltung führten den Prozess die Herren Dr. Dresselli³⁸ in Utznach und Ständerat Reichlin in Schwyz.^b

Auf den 10. September 1877 waren die ersten Parteivorträge vor Gericht angesetzt, fanden jedoch nicht statt, da der bundesgerichtlichen Instruktionskommission ein gütlicher Vergleich, der den Parteien früher nicht gelingen wollte, möglich war.

Diese Verständigung lautet:

«Unter Mitwirkung der bundesgerichtlichen Instruktionskommission, bestehend aus den Herren Bundesrichter Morell und Olgiati und dem Bundesgerichtssekretär Dr. L. Colombi, haben die bevollmächtigten Vertreter des Kantons Schwyz mit den bevollmächtigten Vertretern der gemeinsamen Korporation der Ober- und Unterallmeind des Bezirkes [p. 74] den vor dem schweizerischen Bundesgericht schwebenden Prozess betreffend Vindikation von Staatsvermögen und Zollentschädigungsauslösung dahin verglichen:

1. Der Kanton verzichtet auf jede weitere Ansprache bezüglich des Angstergeldfondes und des Salzfondes.

2. Die gemeinsame Korporation anerkennt den Bischofzellerfond in seinem damaligen Bestande als Eigentum des Kantons, belastet mit der Zweckbestimmung der Unterstützung studierender Kantonsbürger.

3. Der Kanton verzichtet auf jegliche Ansprüche bezüglich der Susten in Brunnen und Arth, des Scharfrichterheimwesens und des Schlosses Grynau samt Zubehörde, wogegen die gemeinsame Korporation dem Kanton Schwyz für Auslösung der Brücken- und Strassenunterhaltungspflicht, soweit sie dem Schlosse Grynau obgelegen, eine Entschädigung von Fr. 45'000.- bis Ende Dezember laufenden Jahres ausbezahlt.

4. Die gemeinsame Korporation übernimmt den Salzfond in seinem bisherigen Bestand und den Erlös der zu liquidierenden Liegenschaften: Susten in Brunnen und Arth, Scharfrichterheimwesen und Schloss Grynau nebst Zubehörenden, nach Abzug der zu bezahlenden Fr. 45'000.–, für Schul- und Armenzwecke der Gemeinden des Bezirkes Schwyz zu verwenden und diesen zukommen zu lassen.

5. Die gemeinsame Korporation überlässt dem Kanton Schwyz folgende Liegenschaften und Gebäulichkeiten als Eigentum:

a. das Rathaus Schwyz, solange dasselbe

[p. 75] als Sitz der kantonalen Behörden benützt wird;

b. das Rathausgärtlein in Schwyz;

c. das Archivgebäude in Schwyz;

d. das Zeughaus in Schwyz, mit der Bedingung, dass Archivgebäude und Zeughaus für staatliche Zwecke bestimmt bleiben;

e. die Susten in Bäch, Küsnacht und Immensee und das Salzmagazin in Arth; für allfällige Ansprüche Dritter auf die Susten in Küsnacht und Immensee wie auf das Salzmagazin in Arth wird keine Gewähr geleistet.

Bezüglich des Rathauses und Zeughauses in Schwyz wird für die Korporationsverwaltung der Oberallmeind wie für die Gemeinde und den Bezirk Schwyz die Mitbenützung im bisherigen Umfang vorbehalten.

6. Die gemeinsame Korporation verzichtet auf die geltend gemachte Ansprache von Zollentschädigungs-Ablösung betreffend das Schloss Grynau.

7. Mit diesem Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprachen verglichen und die erlaufenen Kosten beim Bundesgericht sollen gemeinsam getragen werden.

8. Die Ratifikation sowohl der gemeinsamen Allmeind-Korporation wie des Kantonsrates bleibt vorbehalten.

Der Vergleich soll, nachdem er von der Korporationsgemeinde ratifiziert worden, in nächster Sitzung dem Kantonsrate gleichfalls vorgelegt werden, damit über dessen Annahme oder Nichtannahme bis Ende Oktober laufenden Jahres dem schweizerischen Bundesgerichte kann Kenntnis gegeben werden.

9. Dieser Vergleich soll in doppelter

[p. 76] Abschrift ausgefertigt werden und wird von den sämtlichen Vertretern eigenhändig unterzeichnet.

Schwyz, 10. September 1877.

Namens der gemeinsamen Korporation: Namens des Kantons:

Sig. Ant. von Hettlingen Sig. Dr. Arn. Diethelm

Sig. C. Jütz Sig. D. C. Gemsch

Sig. F. Hediger Sig. C. Kumin

Sig. Ant. Styger Sig. Dam. Camenzind[»]

Diese Verständigung wurde von der Korporationsgemeinde am 7. Oktober 1877 mit knappem Mehr angenommen und daraufhin auch vom Kantonsrat am 23. Oktober ratifiziert.^a

Der Vergleich ist im Vorbericht des Grundbuchs, Gruppe XII, No. 39 wörtlich eingetragen und es wird unter No. 677: Rathaus und No. 635: Zeughaus darauf bei den dinglichen Lasten und Beschwerden Bezug genommen.

Damit war ein langwieriger, böser Handel, der viel Redens und Schreibens gab und die Gemüter der alten Landleute, der Beisassen und ehemaligen Untertanen erheblich aufregte, endlich zum Abschluss gebracht. Der Sekretär der kantonsrätlichen Kommission fügte zum letzten Protokoll vom 3. August 1877 den Nachtrag: «Probatum est, jetzt hat er Ruh». Die Kosten des Grynauer Zollprozesses figurieren in der Staatsrechnung von 1877 mit einem Ausgabeposten von Fr. 4052.40, die gemeinsame Korporation verausgabte dafür in den Jahren 1875/77 rund Fr. 5970.–.

Nach Genehmigung des Vergleiches beschloss die Korporationsgemeinde, es sei die gemeinsame Verwaltung bevollmächtigt, in Ausführung dieser Verständigung die ganze Angelegenheit zu regeln und betreffend Liquidation und Verteilung des Vermögens an die Gemeinden des Bezirkes Schwyz

^a Randanmerkung: «Siehe Rechenschaftsbericht pro 1877, S. 12/13, wo der Vergleich abgedruckt ist; Kantonsratsprotokoll 1877, S. 192; Regierungsratsprotokoll 1877, No. 1057 und Vorbericht des Grundbuchs Schwyz, Gruppe XII, No. 39.»

